

Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen

vom 30. Juni 1980¹

Die Synode der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen beschliesst

in Ausführung von Art. 4 Abs. 2 und von Art. 51 lit. f der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen vom 13. Januar 1974² als Kirchenordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundlage

Art. 1.

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St.Gallen entfaltet ihre gesamte Tätigkeit aufgrund ihres in Art. 1 und 2 der Kirchenverfassung³ umschriebenen Bekenntnisses und Auftrages.

Erfüllung des Auftrages

Art. 2.

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St.Gallen schafft die Dienste und Ämter, derer sie zur zeitgemässen Erfüllung ihres Auftrages bedarf.

² Sie wirkt missionarisch und unterstützt die weltweite Missionsarbeit.

³ Sie fördert die Verkündigung der biblischen Botschaft auch durch Radio und Fernsehen sowie durch das geschriebene Wort im evangelischen Schrifttum und in der Presse.

⁴ Aus der Sicht des Evangeliums nimmt sie Stellung zu Fragen des öffentlichen Lebens.

⁵ Sie hilft Leidenden und Benachteiligten, unterstützt die Entwicklungszusammenarbeit und setzt sich ein für Recht und Gerechtigkeit, für Menschenwürde, Freiheit und Frieden. Sie tritt ein für verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung.

Kirchenbund

Art. 3.

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St.Gallen beteiligt sich als Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes an der Lösung gesamtschweizerischer Aufgaben. Sie nimmt vom Kirchenbund Anregungen und Empfehlungen zur Prüfung und Stellungnahme entgegen und sorgt für die Durchführung verbindlicher Beschlüsse. Sie richtet ihrerseits Wünsche und Anträge an den Kirchenbund.

Ökumene

Art. 4.

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St.Gallen fördert die Zusammenarbeit mit andern christlichen Kirchen und Gemeinschaften in Gemeinde, Kanton und Region. Sie ist offen für die Aufgaben der weltweiten Christenheit, insbesondere im Rahmen des ökumenischen Rates der Kirchen und anderer internationaler christlicher Organisationen.

² Aufgrund des gemeinsamen Alten Testaments weiss sie sich mit der jüdischen Glaubensgemeinschaft verbunden.

II. DIE KIRCHGEMEINDEN

A. Bestand und Umfang der Kirchengemeinden

Bestand

Art. 5.

¹ Das Gebiet der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen ist in folgende Kirchenbezirke und Kirchengemeinden eingeteilt:

a) *Kirchenbezirk St.Gallen*

1.⁴ St.Gallen C,

mit den Evangelischen des Stadtkreises C der politischen Gemeinde

St.Gallen unter Einschluss derjenigen des Gebietes südlich der Speicherstrasse ab Nr. 86 und unter Ausschluss derjenigen des Gebietes nördlich des Höhenweges (ausgenommen Nr. 44 und 50), der Varnbühlstrasse (ungerade ab Nr. 11), der Bodanstrasse, der Gatterstrasse, der Joosrütistrasse, der Klosterweidlistrasse (Nr. 1, 1a und 1b), der Guisanstrasse (Nr. 50 bis 58), der Girtannerstrasse (ab Nr. 19) sowie von Tannenstrasse Nr. 33

2.⁵ Straubenzell, St.Gallen-West,

mit den Evangelischen des Stadtkreises W der politischen Gemeinde St.Gallen unter Einschluss derjenigen des Gebietes nördlich des Höhenweges (ausgenommen Nr. 44 und 50) ab Hätterenweg westwärts

3.⁶ Tablat-St.Gallen,

mit den Evangelischen des Stadtkreises O der politischen Gemeinde St.Gallen unter Ausschluss derjenigen des Gebietes südlich der Speicherstrasse ab Nr. 86 und unter Einschluss derjenigen des Gebietes nördlich des Höhenweges ab Hätterenweg, der Varnbühlstrasse (ungerade ab Nr. 11), der Bodanstrasse, der Gatterstrasse, der Joosrütistrasse, der Klosterweidlistrasse (Nr. 1, 1a und 1b), der Guisanstrasse (Nr. 50 bis 58), der Girtannerstrasse (ab Nr. 19) von Tannenstrasse 33 sowie derjenigen der politischen Gemeinde Wittenbach und des Gemeindeteils Bernhardzell der politischen Gemeinde Wittenbach

4. Goldach,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Goldach, Mörschwil, Steinach, Tübach und Untereggen

5. Rorschach,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Rorschach und Rorschacherberg

6. Gossau,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Gossau (ausgenommen diejenigen der Weiler Eisenhammer und Schoretshueb), Andwil und Waldkirch (mit Ausnahme der Evangelischen der Schulgemeinde Bernhardzell und derjenigen der Weiler Hohfirst, Tal und Sonnenhof) sowie die Evangelischen der zur politischen Gemeinde Niederbüren gehörenden Weiler Watthof, Bächigen, Löchlemühle, Neumühle und Egg

7. Gaiserwald,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Gaiserwald und denjenigen der Weiler Hohfirst, Tal und Sonnenhof der politischen Gemeinde Waldkirch

b) Kirchenbezirk Rheintal

8. Thal-Lutzenberg,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Thal und denjenigen in Lutzenberg, Kanton Appenzell A.Rh.

9. Rheineck,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Rheineck

10. St.Margrethen,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde St.Margrethen

11. Berneck-Au-Heerbrugg,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Berneck und Au sowie denjenigen der von der evangelischen Kirchgemeinde Reute - zur evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Appenzell A.Rh. gehörend - abgetretenen Gemeindegebiete Büriswil, Katzenmoos, Eisenbühl, Mäas, Sonder und Ebne

12. Balgach,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Balgach

13.⁷ Diepoldsau-Widnau-Kriessern,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Diepoldsau und Widnau sowie denjenigen von Kriessern in der politischen Gemeinde Oberriet

14. Rebstein,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Rebstein

15. Marbach,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Marbach

16. Altstätten,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Altstätten (ausgenommen diejenigen der Schulgemeinden Lienz und Hub-Hard)

17. Eichberg-Oberriet,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Eichberg und Oberriet (ausgenommen diejenigen von Kriessern) und denjenigen der Schulgemeinde Hub-Hard

18. Sennwald-Lienz-Rüthi,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Rüthi sowie der Schulgemeinde Lienz und den Evangelischen im Einzugsgebiet der Ortsgemeinde Sennwald

19. Salez-Haag,
mit den Evangelischen im Einzugsgebiet der Ortsgemeinden Salez und Haag, miteingeschlossen diejenigen der Strafanstalt Saxerriet
20. ⁸ Sax-Frümsen,
mit den Evangelischen im Einzugsgebiet der Ortsgemeinden Sax und Frümsen
21. ⁹ Grabs-Gams,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Grabs und Gams
22. Buchs,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Buchs
23. Sevelen,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Sevelen
24. Wartau-Gretschins,
mit den Evangelischen in Weite, Fontnas, Gretschins, Oberschan, Malans, Murris und Plattis
25. Azmoos-Trübbach,
mit den Evangelischen in Azmoos und Trübbach, miteingeschlossen diejenigen der Weiler Seidenbaum und Matug
26. Bad Ragaz-Pfäfers,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Bad Ragaz und Pfäfers
27. ¹⁰ Sargans-Mels-Vilters-Wangs,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Sargans, Vilters und Mels
28. Walenstadt-Flums-Quarten,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Flums, Walenstadt und Quarten
- c) *Kirchenbezirk Toggenburg*
29. Weesen-Amden,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Amden und Weesen
30. Uznach,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Eschenbach, Goldingen und St.Gallenkappel
31. ¹¹ Rapperswil-Jona,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Rapperswil-Jona
32. ¹² Wildhaus-Alt St.Johann,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann
33. ... ¹³
34. Stein,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Stein
35. ¹⁴ Nesslau,
mit den Evangelischen des ehemaligen Gemeindegebietes Nesslau (bis 31.12.2004) der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau
36. ... ¹⁵
37. ¹⁶ Krummenau-Ennetbühl,
mit den Evangelischen des ehemaligen Gemeindegebietes Krummenau (bis 31.12.2004) der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau (ausgenommen diejenigen in den Gehöften Hinternecker und Hanskuen)
38. Ebnat-Kappel,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel
39. ¹⁷ Mittleres Toggenburg,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Lichtensteig und Wattwil
40. ... ¹⁸
41. ¹⁹ Unteres Neckertal,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Oberhelfenschwil sowie denjenigen der politischen Gemeinde Neckertal aus den Dörfern Brunnadern (ausgenommen diejenigen mit Wohnsitz im Gebiet östlich von Furth), Mogelsberg, Necker, Nassen, Dieselbach, Ebersol und Hoffeld
42. ... ²⁰
43. ²¹ Oberer Necker,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Hemberg, denjenigen der zur politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau gehörenden Gehöfte Hinternecker und Hanskuen sowie denjenigen der politischen Gemeinde Neckertal aus den Dörfern St.Peterzell (mit den Teilen Stofel und Wald sowie dem Gebiet östlich von Furth), Dicken und Hofstetten
44. ... ²²
45. Krinau,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Krinau
46. Bütschwil-Mosnang,

- mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Bütschwil und Mosnang
47. ²³ Lütisburg,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Lütisburg und der zu den politischen Gemeinden Jonschwil und Oberuzwil gehörenden Weiler und Gehöfte Breite, Stockgrueb, Oberrindal, untere Langegg, Paradies, Sonder, Ramsau, Berg, Ritzenhüsli und Buebental
48. Kirchberg,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Kirchberg
(ausgenommen diejenigen in Schönau)
49. ...²⁴
50. Ganterschwil,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Ganterschwil
51. ²⁵ Oberuzwil,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Jonschwil und Oberuzwil (ausgenommen diejenigen des Gehöftes Neuhaus und der Weiler und Gehöfte Breite, Stockgrueb, Oberrindal, untere Langegg, Paradies, Sonder, Ramsau, Berg, Ritzenhüsli und Buebental)
52. Niederuzwil,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Uzwil, denjenigen der politischen Gemeinde Oberbüren (mit Ausnahme derjenigen von Niederwil) sowie mit den Evangelischen des Dorfes Lenggenwil der politischen Gemeinde Niederhelfenschwil, des Gehöftes Neuhaus der politischen Gemeinde Oberuzwil sowie der Gehöfte Widen und Wiesen der politischen Gemeinde Niederbüren
53. Flawil,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Flawil, mit denjenigen von Niederwil in der politischen Gemeinde Oberbüren, mit den Evangelischen der Gehöfte Hertenberg, Storchegg und Schoos der politischen Gemeinde Niederbüren sowie mit denjenigen des Weilers Eisenhammer der politischen Gemeinde Gossau
54. Degersheim,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Degersheim
55. ²⁶ Wil,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Wil, Bronschhofen und Zuzwil sowie denjenigen der thurgauischen politischen Gemeinden Rickenbach und Wilen.

Bestandes- und Namensänderungen

Art. 6.²⁷

¹ Bestandesänderungen von Kirchgemeinden bedürfen der Genehmigung durch die Synode.

² Namensänderungen beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. Sie müssen durch die Synode genehmigt werden.

Anschluss an eine Nachbargemeinde

Art. 7.

¹ Wenn evangelisch-reformierte Einwohner eines Gebietsteils einer Kirchgemeinde aus wichtigen Gründen den Anschluss an eine Nachbargemeinde anstreben, gelangen sie an den Kirchenrat, der in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kirchenvorsteherschaften die nötigen Abklärungen vornimmt und die Mehrheit nach dem Verfahren gemäss Art.12 Abs. 2 dieser Kirchenordnung feststellen lässt. Über den Anschluss entscheiden die beteiligten Kirchgemeinden. Können sich diese nicht einigen, fällt der Kirchenrat den Entscheid.

Evangelische in Grenzgemeinden

Art. 8.

¹ Für die Zugehörigkeit von Evangelischen in Grenzgemeinden beidseits der Kantonsgrenze zu einer Kirchgemeinde des jeweils andern Kantons gelten die bisherigen Verträge oder bisheriges Gewohnheitsrecht. Neue Verträge kann der Kirchenrat abschliessen.

² Die Zugehörigen sind unter Vorbehalt anders lautender Verträge in den Rechten und Pflichten den übrigen Gliedern der Kirchgemeinde gleichgestellt.

Religiöse Minderheiten der Kirchgemeinde

Art. 9.

¹ Verbindet sich nach erfolglosem Einigungsversuch des Kirchenrates eine Minderheit der Kirchgemeinde infolge abweichender religiöser Überzeugung zu einer eigenen kirchlichen Gemeinschaft mit gesonderter Pastoration, bleiben die Angehörigen dieses Verbandes Glieder der betreffenden

Kirchgemeinde, solange sie nicht rechtsgültig den Austritt erklärt haben.

² Eine solche kirchliche Gemeinschaft wird als Minoritätsverband innerhalb einer Kirchgemeinde anerkannt, wenn sie sich an die Bestimmungen der Kirchenordnung hält, ihr Pfarrer gemäss Art. 28 der Kirchenverfassung²⁸ die Wahlfähigkeit besitzt und die von ihm vollzogenen kirchlichen Handlungen dem zuständigen Pfarramt zur Eintragung in die kirchlichen Register anzeigt.

³ Über die Benützung der kirchlichen Räume und Geräte einigt sich der Minoritätsverband mit der betreffenden Kirchgemeinde. In Streitfällen entscheidet der Kirchenrat.

Die französische Kirche im Kanton St.Gallen

Art. 10.

¹ Die Eglise française de Saint-Gall umfasst als kirchliche Vereinigung im Rahmen der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen französisch sprechende Evangelisch-Reformierte des Kantons und der angrenzenden Gebiete.

² Der Kirchenrat ist ermächtigt, die französische Kirche mit einem jährlich von der Synode festzusetzenden Beitrag finanziell zu unterstützen. Er entscheidet über die Wahlfähigkeit des für das Pfarramt dieser Kirche vorgeschlagenen Pfarrers. Dieser untersteht in seiner Tätigkeit der Aufsicht des Kirchenrates.

B. Die Gründung neuer und die Verschmelzung bestehender Kirchgemeinden

Voraussetzung der Neugründung

Art. 11.

¹ Die Gründung einer neuen Kirchgemeinde ist nur möglich, wenn sie und die verbleibenden st.gallischen Kirchgemeinden ein Gebiet von mindestens je 500 evangelisch-reformierten Einwohnern umfassen, und wenn eine gedeihliche Entwicklung gewährleistet ist.

² Ausnahmsweise kann die Gründung einer neuen Kirchgemeinde auch dann beschlossen werden, wenn die Zahl von mindestens 500 Einwohnern in ihrem Gebiet nicht erreicht ist, im übrigen aber die Bedingungen für die Führung einer selbständigen Kirchgemeinde erfüllt sind.

Verfahren der Neugründung

Art. 12.

¹ Wenn evangelisch-reformierte Einwohner eines Gebietes die Bildung einer eigenen Kirchgemeinde anstreben, nimmt der Kirchenrat die nötigen Abklärungen vor.

² Er lädt die evangelisch-reformierten Einwohner im Gebiet der neu zu gründenden Kirchgemeinde zu einer Aussprache ein. Wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten mit Namensunterschrift für die Gründung einer neuen Kirchgemeinde ausgesprochen hat, leitet der Kirchenrat die Angelegenheit mit seinen Empfehlungen an die betroffenen bestehenden Kirchgemeinden zur Beschlussfassung weiter.

³ Können sich die bestehenden Kirchgemeinden und die neu zu gründende nicht einigen, entscheidet der Kirchenrat und in letzter Instanz die Synode.

Verschmelzung von Kirchgemeinden

Art. 13.

¹ Wenn zwei oder mehrere Kirchgemeinden die Verschmelzung anstreben, nimmt der Kirchenrat die nötigen Abklärungen vor. Über die Verschmelzung entscheiden die beteiligten Kirchgemeinden.

Betreuung

Art. 14.

¹ Zur Betreuung der verschmolzenen Kirchgemeinde kann bei nachgewiesenem Bedürfnis die Zahl der bisherigen vollamtlichen Stellen beibehalten werden, wobei diese neben Pfarrern auch mit andern Mitarbeitern besetzt werden können.

Wahlen

Art. 15.²⁹

¹ Hat die Synode der Gründung neuer oder Verschmelzung bestehender Kirchgemeinden zugestimmt, sorgt der Kirchenrat nach den nötigen Vorbereitungen für die Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung zur Durchführung der Wahlen und bestimmt deren Versammlungsleitung.

Vermögensrechtliche Folgen

Art. 16.

¹ Die vermögensrechtlichen Folgen der Neugründung oder Verschmelzung werden von den beteiligten Kirchengemeinden geordnet. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Kirchenrat.

C. Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

1. Allgemeines

Vereinbarungen

Art. 17.

¹ Die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne von Art. 13 der Kirchenverfassung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Vereinbarungen, ausnahmsweise in der Form von Zweckverbänden.

² Ist die Zusammenarbeit notwendig und können sich die beteiligten Kirchengemeinden innert angemessener Frist nicht einigen, ordnet der Kirchenrat nach Anhören der Kirchengemeinden die gemeinsame Aufgabenerfüllung in einer Verfügung an.

³ Vereinbarungen unter den Kirchengemeinden, die einen Gegenstand beinhalten, wie er in Art. 16 der Kirchenverfassung³⁰ umschrieben ist, bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und sind dem Kirchenrat zur Kenntnis zu bringen.

2. Zweckverband

Begriff

Art. 18.

¹ Ein Zweckverband im Sinn von Art. 13 der Kirchenverfassung, der von Kirchengemeinden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben geschaffen wird, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Gründung

Art. 19.

¹ Gegründet ist ein Zweckverband nach Genehmigung der Vereinbarung durch die Kirchengemeindeversammlungen der beteiligten Kirchengemeinden und durch den Kirchenrat.

² Wenn der Kirchenrat die Gründung eines Zweckverbandes für notwendig erachtet, unterstützt er auf Begehren einer oder mehrerer Kirchengemeinden die Verhandlungen unter den betroffenen Kirchengemeinden dadurch, dass er ein Mitglied oder einen Beauftragten hiezu abordnet.

Beitritt einer Kirchengemeinde

Art. 20.

¹ Eine Kirchengemeinde kann einem bereits bestehenden Zweckverband mit dessen Zustimmung beitreten. Der Beitritt setzt die Annahme der Vereinbarung des Zweckverbandes durch die beitrittswillige Kirchengemeinde voraus und wird mit der Genehmigung der entsprechend geänderten Vereinbarung durch den Kirchenrat rechtsgültig.

Austritt einer Kirchengemeinde

Art. 21.

¹ Der Austritt einer Kirchengemeinde aus einem Zweckverband kann nur nach Massgabe der Vereinbarung erfolgen.

Organisation, Verwaltung und Finanzhaushalt

Art. 22.

¹ Für die Organisation, die Verwaltung und den Finanzhaushalt eines Zweckverbandes gilt die Vereinbarung. Soweit diese keine Bestimmungen enthält, sind die einschlägigen Vorschriften des kantonalen Rechts³¹ sachgemäss anzuwenden.

D. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde

Neueintritt und Wiedereintritt

Art. 23.

¹ Wer nicht der evangelisch-reformierten Kirche angehört und ihr beitreten möchte, wendet sich zu einem vorbereitenden Gespräch an den Pfarrer seiner Wohngemeinde. Dasselbe gilt für Wiedereintretende.

² Über die Aufnahme entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

³ Die Aufnahme erfolgt durch einen Pfarrer in Gegenwart von Kirchenvorstehern.

Austritt

Art. 24.

¹ Wer aus der evangelisch-reformierten Kirche austreten will, hat eine schriftliche Erklärung mit amtlich beglaubigter Unterschrift bei der Kirchenvorsteherschaft der Wohngemeinde einzureichen.

² Ein Pfarrer oder ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft sucht mit dem Austretenden Rücksprache zu nehmen.

³ Der Austretende hat die Kirchensteuer bis zum Ende des Monats zu entrichten, in welchem er den Austritt ordnungsgemäss erklärt hat.

Meldewesen

Art. 25.

¹ Die Kirchenvorsteherschaft meldet Ein- und Austritte dem Einwohneramt der Wohngemeinde und führt ein Verzeichnis über Ein- und Austritte.

Handlungsfähigkeit für Ein- und Austritt

Art. 26.

¹ Eintritts- und Austrittserklärungen setzen die Vollendung des 16. Altersjahres voraus.

² Für Kinder unter 16 Jahren können sie von den Eltern abgegeben werden. Sind die Eltern gestorben oder ist ihnen die elterliche Gewalt entzogen worden, ohne dass sie vorher einen Entscheid über die religiöse Erziehung der Kinder getroffen hatten, liegt der Entscheid bei der für die Kinder zuständigen Vormundschaftsbehörde³². Diese hat jedoch gemäss Art. 378 ZGB³³ ihrerseits die Weisung der heimatlichen Vormundschaftsbehörde einzuholen und zu befolgen.

³ Bevormundete Personen im Alter von mehr als 16 Jahren können in die evangelisch-reformierte Kirche eintreten oder aus ihr austreten, wenn sie urteilsfähig sind.

III. DIE FEIERNDE GEMEINDE

A. Der Gottesdienst

Bedeutung

Art. 27.

¹ Der Gottesdienst der versammelten Gemeinde ist die Mitte ihres Lebens und Zusammenlebens.

² Die Verkündigung und das Hören des Wortes Gottes aus der Heiligen Schrift, die Taufe und das Abendmahl sowie die Antwort der Gemeinde in Gebet, Gesang und in der Gemeinschaft untereinander bilden die wesentlichen Teile des Gottesdienstes, dessen Grund und Mitte Jesus Christus, der Gekreuzigte und Auferstandene, ist.

Ziel

Art. 28.

¹ Ziel jedes Gottesdienstes ist es, Gott die Ehre zu geben und die Gemeinde und ihre Glieder so auszurüsten, dass sie Gottes Liebe und Herrschaft in Wort und Tat in der Welt bezeugen können.

Liturgische Gestaltung

Art. 29.

¹ Der Gottesdienst kann liturgisch frei gestaltet werden, solange seine Mitte und sein Ziel gewahrt bleiben.

² Grundlage der liturgischen Gottesdienstgestaltung sind die in den evangelisch-reformierten Kirchen gebräuchlichen Liturgiebücher.

³ Wesentliche Änderungen der in der Kirchengemeinde üblichen liturgischen Gestaltung beschliesst im Rahmen der Kirchenordnung die Kirchenvorsteherschaft, in Streitfällen die Kirchengemeindeversammlung.

Vorbereitung und Durchführung

Art. 30.

¹ Für die Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste ist der Pfarrer verantwortlich.

² Es ist wünschenswert, dass auch weitere Gemeindeglieder für die Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten zugezogen werden.

³ Wird der Gottesdienst von einem durch den Kirchenrat ernannten Hilfsprediger oder von einem Kandidaten der Theologie geleitet, hat dieser auch das Recht, zu taufen und das Abendmahl auszuteilen.

Familien- und zielgruppenorientierte Gottesdienste

Art. 31.³⁴

¹ Erwachsene und Kinder versammeln sich zu gemeinsamem Feiern im Familiengottesdienst.

² Die Kirchenvorsteherschaft kann weitere Gottesdienste für spezielle Gruppen von Gemeindegliedern anbieten.

³ Diese Gottesdienste sind in der Gestaltung auf die entsprechende Zielgruppe auszurichten.

Musik im Gottesdienst

Art. 32.

¹ Die Musik im Gottesdienst soll zu einem freudigen, gesammelten Hören des Wortes Gottes hinführen.

² Der Gemeindegesang, das Orgelspiel, der Chor- und Sologesang sowie die kirchliche Instrumentalmusik sind zu fördern.

³ Dem Kirchenmusiker, wie Organist oder Chorleiter, obliegt in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer die Auswahl und Gestaltung gottesdienstgemässer Musik.

⁴ Die Richtlinien für die Ausbildung, die Aufgaben und die Anstellungsbedingungen eines Kirchenmusikers werden vom Kirchenrat erlassen.

Zeitliche Ansetzung

Art. 33.³⁵

¹ An Sonntagen, kirchlichen Feiertagen und Nachfeiertagen findet in der Regel in jeder Kirchgemeinde ein Gottesdienst statt. Gottesdienste können durch Beschluss der Kirchenvorsteherschaft einmal im Monat statt am Sonntag auch an einem anderen Tag oder in einer speziellen Form oder in regionaler Zusammenarbeit gefeiert werden.

² Als kirchliche Feiertage gelten: Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag, Reformationssonntag und Neujahr.

³ Nachfeiertage sind der Stephanstag, der Ostermontag und der Pfingstmontag.

⁴ Die Kirchgemeinden können durch Beschluss der Kirchenvorsteherschaft auf einen Gottesdienst an Nachfeiertagen verzichten oder ihn durch einen zweiten Gottesdienst am Festtag ersetzen. Die Kirchenvorsteherschaft kann beschliessen, den Gottesdienst an Neujahr durch einen Gottesdienst an Silvester zu ersetzen.

⁵ Während Ferien und in begründeten Ausnahmefällen können Gottesdienste durch Beschluss der Kirchenvorsteherschaft auch in regionaler Zusammenarbeit, an einem anderen Tag oder in besonderer Form gefeiert werden.

Gedenktage

Art. 34.

¹ In der Adventszeit widmen die Kirchgemeinden in besonderer Weise einen Gottesdienst der Mission in aller Welt.

² Am Sonntag vor Advent, oder je nach örtlicher Sitte, gedenken die Kirchgemeinden der Verstorbenen, wobei die christliche Hoffnung in der Mitte der Verkündigung stehen soll.

³ Weitere Sonntage mit einem besonderen Anliegen können von der Synode festgelegt oder vom Kirchenrat empfohlen werden.

Andere gottesdienstliche Formen

Art. 35.

¹ Neben den regelmässigen Gottesdiensten der versammelten Gemeinde kann Jesus Christus auch in anderen Formen bezeugt werden, wenn sich Gemeindeglieder zu gemeinsamem Feiern und Handeln zusammenfinden.

Kollekten

Art. 36.

¹ Die Kollekten, als fester Bestandteil gottesdienstlicher Feiern, sollen zur Förderung der Liebestätigkeit und der Mission erhoben werden. Über die Verwendung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft. Ausgenommen sind die von der Synode oder dem Kirchenrat vorgeschriebenen Kollekten.

Fotografieren, Filmen und Tonbandaufnahmen, Fernseh- und Radioübertragungen

Art. 37.

¹ Das Fotografieren und Filmen während gottesdienstlicher Handlungen ist grundsätzlich untersagt.

² Die Kirchenvorsteherschaft kann den Pfarrer ermächtigen, Ausnahmen, besonders bei Trauungen, zu gestatten.

³ Tonbandaufnahmen während des Gottesdienstes dürfen nur mit Zustimmung des Pfarrers und des Kirchenmusikers gemacht werden.

⁴ Fernseh- und Radioübertragungen bedürfen der Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft und des Pfarrers.

B. Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienst

Besuch

Art. 38.³⁶

¹ In jeder Kirchgemeinde werden Kinder, Jugendliche und deren Familien zu altersgemässen Gottesdiensten und Feiern eingeladen.

² Die gottesdienstliche Programmgestaltung wird von der Kirchenvorsteherschaft festgelegt. Besonders gepflegt werden Gottesdienste zur Taferinnerung, zu Schul- und Altersstufenübergängen sowie ein Abendmahlgottesdienst im Zusammenhang mit der Einführung in das Abendmahl im Religionsunterricht.

³ Die Kirchenvorsteherschaft und die verantwortlichen Mitarbeiter laden die Eltern ein, ihre Verantwortung wahrzunehmen, indem sie ihre Kinder zum Besuch von Kinder- und Jugendgottesdiensten anhalten und mit ihnen gemeinsam kirchliche Veranstaltungen besuchen.

Zeitliche Ansetzung

Art. 39.

¹ ...³⁷

² Die zeitliche Ansetzung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft.

³ Sie sorgt dafür, dass dabei dem Sonntag die gebührende Achtung geschenkt wird.

Gestaltung

Art. 40.³⁸

¹ Kinder- und Jugendgottesdienste stellen eine altersgemässe Form der Verkündigung des Evangeliums dar und haben den Charakter einer Feier. Der aktiven Beteiligung der Kinder an Gottesdiensten ist die nötige Beachtung zu schenken.

² Die Kinder- und Jugendgottesdienste können auch ökumenisch angeboten werden.

³ Für die Durchführung der Kinder- und Jugendgottesdienste ist die Kirchenvorsteherschaft verantwortlich. Die Vorbereitung und Gestaltung übernehmen die Gemeindepfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter.

⁴ Der Kirchenrat sorgt dafür, dass den Pfarrern und den verantwortlichen Mitarbeitern regelmässig Kurse und Modelle für die Kinder- und Jugendgottesdienste dieser Altersstufen angeboten werden, womöglich in Zusammenarbeit mit andern Kantonalkirchen.

Art. 41.

¹ ³⁹

C. Die Taufe

Bedeutung

Art. 42.

¹ Durch die Taufe mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes wird die Aufnahme in die Gemeinde Jesu Christi bezeugt. Die Taufe ist das Zeichen des Bundes Gottes mit den Menschen in Christus und der Ruf, in die Nachfolge des Herrn zu treten.

² Es liegt im Wesen der Taufe, dass sie nicht wiederholt werden kann.

Vollzug

Art. 43.⁴⁰

¹ Die Taufe erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst in der Wohngemeinde des Täuflings. Der Pfarrer stellt den Taufschein aus. Die Taufe ist in derjenigen Kirchgemeinde ins Register einzutragen, in der sie vollzogen wurde.

² Spital- oder Haustaufen können in besonderen Ausnahmesituationen durchgeführt werden.

Taufe von Kindern

Art. 44.

¹ Bei der Taufe von Kindern verpflichten sich Eltern und Paten, das Kind im

christlichen Glauben zu erziehen.

² Der Taufe soll ein vorbereitendes Gespräch mit den Eltern vorausgehen.

Eltern und Taufpaten

Art. 45.⁴¹

¹ Mindestens ein Elternteil und ein Taufpate müssen einer christlichen Kirche angehören. Taufpaten müssen konfirmiert oder mindestens 16-jährig sein.

² Sie bezeugen ihre Bereitschaft, bei der christlichen Erziehung des Kindes mitzuwirken.

Taufsonntage

Art. 46.

¹ Den Gemeinden steht es frei, bestimmte Taufsonntage oder spezielle Taufgottesdienste festzulegen.

Taufe von Erwachsenen

Art. 47.

¹ Der Taufe von Erwachsenen hat ein gründlicher Taufunterricht vorauszugehen. Konfirmandenunterricht gilt als Taufunterricht.

² In seiner Taufe bekennt sich ein Erwachsener zum Glauben an Jesus Christus.

Darbringung

Art. 48.

¹ In einer Darbringung wird ein Kind im Gemeindegottesdienst dem Segen und der Herrschaft Jesu Christi anbefohlen. Dabei versprechen die Eltern, für die Erziehung und Unterweisung des Kindes im christlichen Glauben besorgt zu sein.

² Eine Darbringung wird auf ausdrücklichen Wunsch von Eltern vorgenommen, die ihrem Kind die Entscheidung zur Taufe nicht abnehmen wollen und deshalb die Erwachsenentaufe befürworten. Jeder Darbringung hat ein vorbereitendes Gespräch des Pfarrers mit den Eltern vorauszugehen.

³ Die Darbringung ist so zu gestalten, dass der Unterschied zur Kindertaufe klar zum Ausdruck kommt.

⁴ Über die Darbringungen führt der Pfarrer ein Verzeichnis.

D. Das Abendmahl

Bedeutung

Art. 49.

¹ Das Abendmahl ist die Feier zur Erinnerung an den Tod und die Auferstehung Jesu Christi mit den Zeichen Brot und Wein.

² Durch den Heiligen Geist ist es das Mahl des gegenwärtigen Herrn mit seiner Gemeinde und der Gemeinschaft der Brüder und Schwestern untereinander.

³ Es ist das Mahl der Danksagung der versöhnten Gemeinde des Neuen Bundes, die auf die Vollendung des Reiches Gottes hofft.

Zeitliche Ansetzung

Art. 50.⁴²

¹ In jeder Kirchgemeinde wird am Weihnachtstag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag ein Gottesdienst mit Abendmahl gefeiert. Den Kirchgemeinden wird empfohlen, bei andern geeigneten Anlässen oder in regelmässiger Ordnung weitere Abendmahlsfeiern durchzuführen.

² Wird der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag in ökumenischer Zusammenarbeit gestaltet, kann die Abendmahlsfeier auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft entfallen oder durch andere Formen ersetzt werden.

Form und Zuständigkeit

Art. 51.

¹ Im Gottesdienst der versammelten Gemeinde werden Brot und Wein durch den Pfarrer, zusammen mit Kirchenvorstehern oder andern Gemeindegliedern, ausgeteilt.

² Über Fragen wie weitere Abendmahlsfeiern, wesentliche Abweichungen von der üblichen Liturgie, gemeinsamer Kelch oder Einzelbecher, Oblate oder Brot, vergorener oder unvergorener Wein, entscheidet die Kirchenvorsteherschaft, in Streitfällen die Kirchgemeindeversammlung.

Austeilung an Kinder

Art. 52.

¹ Die Kinder dürfen das Abendmahl mitfeiern, wenn sie mit seinem Sinn vertraut gemacht werden.

E. Die kirchliche Trauung

Bedeutung

Art. 53.

¹ Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in dem für die Eheleute der Segen Gottes erbeten wird.

² Die Eheleute versprechen, mit Gottes Hilfe ein Ehe- und Familienleben in christlicher Liebe aufzubauen.

Voraussetzungen

Art. 54.⁴³

¹ Eine kirchliche Trauung darf erst nach Vorweisen des Familienbüchleins vollzogen werden. Der Pfarrer versieht Fotokopien derjenigen Seiten im Familienbüchlein, die die Personalien der Eheleute enthalten, mit seiner Unterschrift. Sie werden während mindestens fünf Jahren im Archiv derjenigen Kirchgemeinde aufbewahrt, in der die Trauung eingetragen wird.

² Der Trauung geht ein Vorbereitungsgespräch des Pfarrers mit dem Brautpaar voraus. Der Besuch eines kirchlichen Ehevorbereitungskurses wird empfohlen.

³ Die Pfarrer sind nicht dazu verpflichtet, Trauungen in Kirchen ausserhalb ihrer Gemeinde oder Trauungen von auswärts wohnenden Brautleuten vorzunehmen.

Bekenntnisverschiedene Eheleute

Art. 55.

¹ Bei der Trauung bekenntnisverschiedener Eheleute gehört es zur seelsorgerlichen Aufgabe des Pfarrers, den beiden Brautleuten ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi sowie zur eigenen Kirche bewusst zu machen.

² Ein Amtsträger der andern Kirche kann im Traugottesdienst mitwirken, sofern die Vorbereitungen dazu gemeinsam getroffen worden sind.

³ Bei der evangelischen Trauung nimmt der evangelische Pfarrer das Trauversprechen entgegen.

Traubibel, Eintragung und Bekanntgabe

Art. 56.⁴⁴

¹ Der Pfarrer ist dafür besorgt, dass dem Hochzeitspaar eine Bibel überreicht wird. Die Trauung ist in derjenigen Kirchgemeinde ins Trauregister einzutragen, in der sie vollzogen wurde. Die Trauungen werden in der Regel im Gottesdienst bekannt gegeben.

Musikalische Gestaltung

Art. 57.

¹ Die musikalische Gestaltung einer Trauung richtet sich nach ihrem gottesdienstlichen Charakter und ist mit dem Pfarrer abzusprechen.

F. Die kirchliche Abdankung

Bedeutung

Art. 58.⁴⁵

¹ Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst, in dessen Mitte die frohe Botschaft von Jesus Christus steht. Die Verkündigung soll auf die besondere Lage der Leidtragenden Bezug nehmen.

² Chöre, Musiker und Redner haben den gottesdienstlichen Charakter der Feier zu beachten.

³ ... ⁴⁶

Anspruch

Art. 59.

¹ Anspruch auf eine kirchliche Abdankung haben alle Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche.

² Wird für Nichtmitglieder eine kirchliche Abdankung gewünscht, entscheidet der Pfarrer nach Rücksprache mit einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft.

Zuständigkeit

Art. 60.

¹ Die kirchliche Abdankung wird grundsätzlich am letzten Wohnort des Verstorbenen von einem Pfarrer dieser Kirchgemeinde gehalten.

² Bevor von dieser Regel abgewichen wird, haben sich die Hinterbliebenen mit dem zuständigen Ortspfarrer zu verständigen.

³ Es finden in keinem Fall für einen Verstorbenen zwei kirchliche Abdankungen statt.

Feuerbestattung und Urnenbeisetzung

Art. 61.

¹ Bei Feuerbestattung findet die kirchliche Abdankung, vorbehältlich einer besonderen Vereinbarung mit dem zuständigen Ortspfarrer, ebenfalls am Wohnort des Verstorbenen statt.

² Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann der Pfarrer auch an der Beisetzung der Urne mitwirken.

Betreuung der Hinterbliebenen

Art. 62.

¹ Der Pfarrer steht den Hinterbliebenen in ihrem Leid auch nach der Bestattung bei.

Bekanntgabe und Bestattungsregister

Art. 63.

¹ Die Bestattung eines Gemeindegliedes wird am folgenden Sonntag im Gottesdienst der Kirchgemeinde, welcher der Verstorbene angehört hat, bekanntgegeben.

² Der Eintrag ins kirchliche Bestattungsregister erfolgt in der Kirchgemeinde, in der der Verstorbene bestattet wurde.

IV. DIE LERNENDE GEMEINDE

A. Evangelisch-reformierter Religionsunterricht⁴⁷

1. Allgemeines

Aufgabe und Ziel

Art. 64.

¹ Eine wichtige Verpflichtung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen ist die Mitarbeit in der Erziehung der Jugend. Dazu leistet der Religionsunterricht einen wesentlichen Beitrag.

² Ziel des evangelisch-reformierten Religionsunterrichtes ist es, dem Schüler zu helfen, in der Zusage der Liebe Gottes zu sich selber und zur Gemeinschaft zu finden, ihn mit der Botschaft der Bibel vertraut zu machen und seine Fähigkeit zu fördern, auf die Grundfragen unseres menschlichen Lebens hilfreiche Antworten zu suchen und zu finden.

Förderung

Art. 64bis.⁴⁸

¹ Der Kirchenrat fördert den Religionsunterricht. Er unterstützt die entsprechenden Bemühungen, auch im heil- und sonderpädagogischen Bereich.

Lehrpläne und Lehrmittel

Art. 65.

¹ Der Kirchenrat erlässt in Zusammenarbeit mit den betreffenden Lehrkräften für alle Schulstufen verbindliche Lehrpläne.

² Die Synode beschliesst über die Anschaffung obligatorischer Lehrmittel und deren Abgabe an die Lehrer und Schüler. Die Zentralkasse übernimmt die Kosten. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet über die Anschaffung und Verteilung von Hilfsmitteln, die in den Lehrplänen empfohlen werden. Diese werden von der Kirchgemeinde bezahlt.

Umfang und Form des Unterrichts

Art. 66.⁴⁹

¹ In der 1. Primarklasse wird eine Jahreswochenstunde Religionsunterricht erteilt. Sie wird in der Regel interkonfessionell gestaltet.

² In der 2. bis 6. Klasse werden zwei Religionsstunden erteilt, wovon in der Regel eine Stunde als konfessioneller Unterricht.

³ In der 1. und 2. Oberstufe wird je eine Jahreswochenstunde Religionsunterricht im Pflichtstundenbereich erteilt. Sie kann interkonfessionell gestaltet werden.

⁴ Religionsunterricht kann auch in Blockform erteilt werden. Dabei ist die im schulischen Lehrplan vorgesehene Stundenzahl zu gewährleisten.

⁵ Auf der Oberstufe kann von der Schule im Einverständnis mit der

Kirchenvorsteherschaft zusätzlich ein Fach «Schule/Kirche» angeboten werden.

⁶ Fachübergreifender Unterricht sowie Mitwirkung in Gottesdiensten und Zusammenarbeit mit ausserschulischer Jugendarbeit sind wünschenswert und zu fördern.

Unterrichtsort

Art. 67.

¹ Die Kinder besuchen den Religionsunterricht wenn möglich am Wohn- oder Schulort.

² An Schulen mit regionalem Einzugsgebiet beteiligen sich die betreffenden Kirchgemeinden der Zahl ihrer Schüler entsprechend finanziell und personell am Religionsunterricht.

³ Wenn sich die Kirchgemeinden nicht einigen können, entscheidet der Kirchenrat.

2. Religionsunterricht im 1. bis 8. Schuljahr

Verantwortung der Kirchenvorsteherschaft

Art. 68.

¹ Die Kirchenvorsteherschaft ist, soweit der Kirchenrat nichts anderes bestimmt, dafür verantwortlich, dass an sämtlichen in ihrer Gemeinde bestehenden öffentlichen und privaten Schulen im Rahmen des Schulstundenplanes den evangelisch-reformierten Kindern vom 1. bis 8. Schuljahr Religionsunterricht erteilt wird, auch im heil- und sonderpädagogischen Bereich.⁵⁰

² Die Kirchenvorsteherschaft wählt die Lehrkräfte, pflegt den Kontakt mit ihnen und unterstützt sie in ihrer Arbeit. Sie sorgt dafür, dass die Lehrkräfte mindestens einmal im Jahr im Unterricht besucht und gemäss den Richtlinien des Kirchenrates von der Kirchgemeinde entschädigt werden. Wird der Unterricht unbefriedigend erteilt, trifft die Kirchenvorsteherschaft die nötigen Anordnungen.

³ Mindestens einmal im Jahr lädt die Kirchenvorsteherschaft die Lehrkräfte zu einer Aussprache ein.

Lehrpersonen

Art. 69.

¹ Die Kirchenvorsteherschaft setzt für den Religionsunterricht Lehrpersonen ein, deren Ausbildung vom Kirchenrat für die betreffende Stufe anerkannt ist: Lehrer mit entsprechendem Fachdiplom, Fachlehrpersonen für Religion, Pfarrer und sozial-diakonische Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation.

² Der Kirchenrat kann Ausnahmen bewilligen.

Weiterbildung

Art. 70.⁵¹

¹ Der Kirchenrat sorgt für die regelmässige Weiterbildung der Lehrkräfte. Die Kirchenvorsteherschaft fördert den Besuch von Kursen, Tagungen und Supervision.

Art. 71.⁵²

Lehrmittel

Art. 72.⁵³

¹ Spätestens während des Oberstufenunterrichts erhalten alle Schüler eine vollständige Bibel.

² Die Kirchgemeinde trägt die Kosten.

2bis.⁵⁴ Erlebnisprogramme im 7. und 8. Schuljahr

3. Religionsunterricht an Mittelschulen

Lehrerwahl, Aufsicht

Art. 73.

¹ Der Kirchenrat übt die den kirchlichen Behörden von der Gesetzgebung⁵⁵ eingeräumten Rechte bei der Wahl der evangelisch-reformierten Religionslehrer an Mittelschulen aus.

² Der Kirchenrat übt das Aufsichtsrecht aus und besucht die Religionslehrer mindestens einmal im Jahr. Wird der Unterricht unbefriedigend erteilt, trifft der Kirchenrat die nötigen Massnahmen.

Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen

Art. 74.⁵⁶

¹ Der Kirchenrat stellt sicher, dass an pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen das interreligiöse Grundstudium Religion sowie Fachstudium und -didaktik Religion durch qualifizierte Dozenten vermittelt wird.

4. Kirchliche Präsenz an Berufsschulen⁵⁷

Berufsschulen

Art. 75.⁵⁸

¹ Der Kirchenrat fördert die kirchliche Präsenz an den Berufsschulen in Form des kirchlichen Sozialdienstes.

B. Konfirmandenunterricht und Konfirmation

Aufgabe und Ziel

Art. 76.

¹ Aufgabe und Ziel des Konfirmandenunterrichts ist es, den Jugendlichen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zu vermitteln, sie mit dem Leben der Kirchengemeinde vertraut zu machen und die Fähigkeit zu fördern, bewusst als Christen zu glauben und zu leben.

Voraussetzungen

Art. 77.⁵⁹

¹ In den Konfirmandenunterricht wird aufgenommen, wer vorher zwei Jahre Religionsunterricht nach dem Lehrplan der Oberstufe besucht und an Oberstufen-Erlebnisprogrammen mindestens im Umfang des geforderten Besuchminimums teilgenommen hat. Eine Ausnahme bildet der sonderpädagogische Bereich.

² Über Ausnahmen entscheidet die Kirchengemeinschaft.

Durchführung

Art. 78.

¹ Der Konfirmandenunterricht umfasst mindestens entweder 50 volle Stunden oder 70 Lektionen zu 45 Minuten. In der Regel wird er während des 9. Schuljahres besucht und vom Gemeindepfarrer erteilt.

Gottesdienstbesuch

Art. 79.⁶⁰

¹ Während des Konfirmandenjahres besuchen die Konfirmanden als integrierenden Bestandteil des Unterrichts eine von der Kirchengemeinschaft festgelegte Anzahl von Gottesdiensten und weiteren Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Die Einführung in Gottesdienste und Predigt ist Aufgabe des Konfirmandenunterrichts.

Kontakt mit den Eltern

Art. 80.

¹ Der Unterrichtende besucht während des Konfirmandenjahres die Eltern oder die Inhaber der erzieherischen Verantwortung und lädt sie zum Mittragen des Unterrichts ein.

Massnahmen

Art. 81.

¹ Bei ungenügendem Besuch des Konfirmandenunterrichts entscheidet die Kirchengemeinschaft nach Rücksprache mit den Eltern über den Ausschluss von der Konfirmation.

² Wo der Konfirmandenunterricht schwer gestört ist und die Massnahmen der Kirchengemeinschaft nicht zum Ziele führen, kann sie die Lehrkraft vom Unterricht entlasten oder Jugendliche für eine angemessene Zeit vom Unterricht ausschliessen und damit ihre Konfirmation aufschieben.

³ Über Beschwerden entscheidet endgültig der Kirchenrat.

Konfirmation

Art. 82.

¹ Der Konfirmandenunterricht wird in einem Gemeindegottesdienst mit der Konfirmation abgeschlossen. In dieser Feier soll zum Ausdruck kommen, dass Jesus Christus allen Menschen seine Gemeinschaft anbietet und sie zur Mitarbeit aufruft.

² ...⁶¹

Richtlinien, Finanzierung

Art. 83.

¹ Der Kirchenrat erlässt die für den Konfirmandenunterricht verbindlichen

Richtlinien.

² Die Kirchgemeinde stellt die für die Durchführung des Konfirmandenunterrichts notwendigen Mittel zur Verfügung.

³ Die Kirchenvorsteherschaft achtet darauf, dass grosse Unterrichtsklassen geteilt werden.

C. Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit sowie Erwachsenenbildung

Aufgabe

Art. 84.⁶²

¹ In jeder Kirchgemeinde oder Region wird in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Erwachsenenbildung Gelegenheit geboten, gemeinsam im christlichen Glauben und Leben weiterzulernen und Gemeinschaft zu erleben.

² Das Angebot richtet sich auch an Gemeindeglieder, die in der Regel am Leben der Kirchgemeinde nicht teilnehmen.

Verantwortung der Kirchenbehörden

Art. 85.⁶³

¹ Die Synode, der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaften fördern und unterstützen die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit sowie Erwachsenenbildung.

² Der Kirchenrat sorgt für angemessene Möglichkeiten von Weiterbildung und Erfahrungsaustausch.

Mitarbeiter aus der Gemeinde

Art. 86.

¹ Für die Belange der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie Erwachsenenbildung kann die Kirchenvorsteherschaft im Einvernehmen mit dem Pfarrer Mitarbeiter aus der Gemeinde heranziehen und ihnen die nötige Verantwortung übertragen.

V. DIE DIENENDE GEMEINDE

Grundlage

Art. 87.

¹ Grundlegend und wegweisend für die Tätigkeit der einzelnen Kirchgemeinde sind Art. 1 und 2 dieser Kirchenordnung.

Mitarbeit der Gemeindeglieder

Art. 88.

¹ Jedes Gemeindeglied ist im Sinn des allgemeinen Priestertums aufgerufen, mit Rat, Tat und Fürbitte an der gegenseitigen Verantwortung mitzutragen.

Seelsorge

Art. 89.⁶⁴

¹ Die Kirchgemeinde hat durch ihre Gemeindeglieder und Beauftragten dafür zu sorgen, dass besonders Menschen, welche sich in seelischer, leiblicher oder sozialer Notlage befinden, besucht werden, und dass ihnen entsprechende Hilfe geleistet wird.

² Sie ist verantwortlich für die Seelsorge in Heimen und Spitälern, die auf ihrem Gebiete stehen. Dienen solche Institutionen einer ganzen Region, so findet Art. 17 dieser Kirchenordnung Anwendung.

³ Um die Seelsorge an kantonalen Spitälern und Kliniken, Anstalten, Heimen, Schulen und Gefängnissen zu gewährleisten, trifft der Kirchenrat die nötigen Massnahmen.

Diakonie

Art. 90.

¹ Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt alle Bemühungen, Notleidenden und Benachteiligten in dienender Liebe zu helfen und ihr Los zu verbessern.

Evangelisation

Art. 91.

¹ Es gehört wesentlich zum Auftrag der Kirchgemeinde, unermüdlich Mittel und Wege zu suchen, das Evangelium in Wort und Tat auch Menschen zu bezeugen, die ihm fernstehen.

Mission und Entwicklungszusammenarbeit

Art. 92.

¹ Die Kirchgemeinde beteiligt sich an der weltweiten Missions- und

Entwicklungszusammenarbeit. Sie stellt kirchlichen Missions- und Aufbauwerken nach Möglichkeit finanzielle Mittel und Mitarbeiter zur Verfügung. Sie fördert das Wissen über internationale Zusammenhänge und ist offen für die Mitarbeit von Christen aus allen Ländern.

VI. DIE ORGANE UND DIE BEAUFTRAGTEN

A. In der Kirchgemeinde

1. Die Kirchgemeindeversammlung

Aufgaben und Zuständigkeit

Art. 93.

¹ Der Kirchgemeindeversammlung obliegen alle Geschäfte, die ihr durch die Kirchenverfassung⁶⁵ (insbesondere Art. 16), die Kirchenordnung und die Kirchgemeindeordnung⁶⁶ zugewiesen sind.

Stimmrecht

Art. 94.⁶⁷

¹ Stimmrecht haben die in Art. 15 Abs. 1 und 2 der Kirchenverfassung⁶⁸ genannten Personengruppen.

² Die konfirmierten, nicht stimmberechtigten Gemeindeglieder sind zur Kirchgemeindeversammlung eingeladen, wobei ihnen ein besonderer Platz zuzuweisen ist. Sie haben beratende Stimme.

Abstimmung

Art. 95.

¹ Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet in der Regel durch offene Abstimmung.

² Wenn es durch die Kirchenverfassung, die Kirchenordnung oder die Kirchgemeindeordnung vorgesehen ist, oder wenn ein dahingehender Antrag angenommen wird, übt sie ausnahmsweise ihre Befugnisse durch geheime Abstimmung oder Urnenabstimmung aus.

³ Die Kassationsbeschwerde gegen Abstimmungsbeschlüsse richtet sich nach Art. 163 und Art. 164 des Gemeindegesetzes⁶⁹, wobei solche Beschwerden direkt dem Kirchenrat zur endgültigen Entscheidung zu überweisen sind.⁷⁰

Ordentliche und ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

Art. 96.

¹ Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Der Kirchenrat kann für bestimmte Kirchgemeinden und in Einzelfällen die Frist auf vier Monate verlängern.

² Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Kirchenvorsteherschaft es beschliesst oder wenn ein Sechstel der stimmberechtigten Gemeindeglieder es verlangt.

³ Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft.

Organisatorische Beschlüsse

Art. 97.

¹ In Kirchgemeinden ohne Kirchgemeindeordnung hat die Kirchgemeindeversammlung für die nächste Amtsdauer vor den Erneuerungswahlen folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Festsetzung der Mitgliederzahl der Kirchenvorsteherschaft, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen muss.
2. Festsetzung der Mitgliederzahl der Geschäftsprüfungskommission, der mindestens drei Mitglieder und mindestens zwei Ersatzmitglieder angehören müssen.
3. Bestimmung des Wahlmodus für die Erneuerungswahlen vor der nächsten Amtsdauer und für Ersatzwahlen während der Amtsdauer: offene, geheime oder Urnenwahl.
4. Allfällige Vollmachterteilung an die Kirchenvorsteherschaft zur Bestellung einer Pfarrwahlkommission bei einer Vakanz während der kommenden Amtsdauer.
5. Festsetzung der
 - a) Bürgschaftsleistung des Kassiers;
 - b) amtlichen Publikationsorgane;
 - c) Kreditkompetenz der Kirchenvorsteherschaft für jedes Rechnungsjahr⁷¹ zur Deckung ausserordentlicher, im Voranschlag nicht vorgesehener Ausgaben.

² Beschlüsse gemäss Ziffer 5 können während der Amtsdauer abgeändert werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

Vorversammlung

Art. 98.

¹ Die Kirchenvorsteherschaft kann die Gemeindeglieder zur Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung einladen. Beschlüsse solcher Versammlungen haben nur den Sinn von Anregungen.

Ankündigung

Art. 99.

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist spätestens am zwölften Tag vor der Abhaltung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände öffentlich anzukündigen.

Anträge

Art. 100.

¹ An der Kirchgemeindeversammlung gestellte Anträge, die einen Gegenstand der Traktandenliste betreffen, unterstehen neben den Anträgen der Behörde der freien Diskussion und Abstimmung. Betreffen die Anträge keinen Gegenstand der Traktandenliste, wird die Versammlung angefragt, ob sie auf die Anträge eintreten wolle. Wird Eintreten beschlossen, bereitet die Kirchenvorsteherschaft Botschaft und Anträge an eine nächste Kirchgemeindeversammlung vor.

Ergänzende Bestimmungen

Art. 101.

¹ Für die Durchführung der Kirchgemeindeversammlung gelten die gleichen gesetzlichen Vorschriften wie für die politische Gemeinde⁷², sofern nicht die Kirchenverfassung⁷³, die Kirchenordnung oder die Kirchgemeindeordnung⁷⁴ etwas anderes bestimmt.

2. Die Kirchenvorsteherschaft

Sitzungen

Art. 102.

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben versammelt sich die Kirchenvorsteherschaft, so oft es erforderlich ist, mindestens aber sechsmal im Jahr.

² Zur Behandlung spezieller Fragen und zur Weiterbildung ihrer Mitglieder kann die Kirchenvorsteherschaft besondere Tagungen durchführen.

Mitarbeit

Art. 103.

¹ Von den Kirchenvorstehern wird Teilnahme am kirchlichen Leben und Mitarbeit auch ausserhalb der Sitzungen erwartet.

Aufgaben

Art. 104.⁷⁵

¹ Die Kirchenvorsteherschaft setzt sich ein für den Aufbau der Kirchgemeinde. Sie leitet diese und sorgt gemäss Art. 20 der Kirchenverfassung⁷⁶ dafür, dass sich das kirchliche Leben im Sinne des Evangeliums sowie der geltenden Gesetzgebung und Beschlüsse entfalten kann.

² Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a) sie sorgt für die öffentliche Verkündigung, besonders an Sonn- und kirchlichen Feiertagen;
- b) sie fördert die Seelsorge und Diakonie;
- c) sie fördert in der Gemeinde die Verantwortung für Mission, Entwicklungszusammenarbeit und Ökumene;
- d) sie unterstützt die Pfarrer und weitere Mitarbeiter in ihrer Arbeit und wacht über ihre Amtstätigkeit;
- e) sie beaufsichtigt den kirchlichen Unterricht und überwacht den Besuch der dazu verpflichteten Jugend; sie wählt die Lehrkräfte für den Religionsunterricht und fördert die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit sowie Erwachsenenbildung;
- f) sie bereitet alle Traktanden der Kirchgemeindeversammlung sorgfältig vor und lädt zu den Versammlungen rechtzeitig ein;
- g) sie beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie Pfarrer und Sozial-Diakonische Mitarbeiter;
- h) sie wählt unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen die kirchlichen Angestellten und setzt deren Entlohnung fest;

- i) sie sorgt für unverzügliche Besetzung vakanter Pfarrstellen oder für angemessene Stellvertretung;
- k) sie fördert die Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden der Region;
- l) sie sorgt dafür, dass die Gottesdienste und kirchlichen Feiern möglichst ungestört durchgeführt werden können;
- m) sie sorgt für den Unterhalt aller gemeindeeigenen Gebäulichkeiten und Liegenschaften und deren angemessene Verwendung. Sie beschliesst über die Benützung und das Offenhalten der Kirchen und kirchlichen Räume;
- n) sie stellt Antrag an die Kirchgemeindeversammlung für Neubauten, grössere Umbauten und Anschaffungen, wobei in einem besonderen Gutachten die Baupläne, der Kostenvoranschlag und die Schuldentilgung zu erläutern sind. Werden an solche Investitionen Beiträge der Kantonalkirche angefordert, ist vor der Beschlussfassung für diese Vorlage die Genehmigung des Kirchenrates einzuholen;
- o) sie ist für das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde verantwortlich. Die Rechnung ist sechs Wochen nach Abschluss des Rechnungsjahres⁷⁷ der Geschäftsprüfungskommission vorzulegen. Die finanziellen Erfordernisse sind sorgfältig zu planen. Jahresrechnung und Voranschlag sind der Kirchgemeinde schriftlich zu unterbreiten;
- p) sie erstattet zuhanden der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Geschehen im vergangenen Jahr;
- q) sie übermittelt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung und die genehmigte Jahresrechnung sowohl dem zuständigen Dekan als auch dem Kirchenrat;
- r) sie führt das Archiv der Kirchgemeinde. Sie sorgt für die Führung eines Stimm- und Steuerregisters. Sie beaufsichtigt die laufenden und verwahrt die abgeschlossenen pfarramtlichen Register;
- s) sie sorgt für angemessene Orientierung der Öffentlichkeit über das kirchliche Leben;
- t) sie bemüht sich, auf die öffentliche Meinung und Haltung Einfluss zu nehmen und für das ethische und soziale Wirken der Kirche Verständnis und Zustimmung zu gewinnen.

Kommissionen

Art. 105.

¹ Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Beratung einzelner Geschäfte und bestimmter Aufgaben Kommissionen bestellen.

Rechtsmittel

Art. 106.

¹ Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft können innert vierzehn Tagen seit schriftlicher Mitteilung mit Rekurs beim Kirchenrat von demjenigen angefochten werden, der an der Änderung oder Aufhebung des Entscheides ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut.

3. Das Pfarramt

a) Ordination, Wahl, Amtseinsetzung

Ordination

Art. 107.

¹ Voraussetzung für die Ausübung eines Pfarramtes ist die einmalige kirchliche Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung und Seelsorge in der Ordination.

² Die Ordination zum Pfarrer setzt die Wahlfähigkeit gemäss Art. 28 der Kirchenverfassung⁷⁸ voraus.

³ Die Ordination wird vom Kirchenrat angeordnet und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen. Der Ordinand hat ein Gelübde abzulegen.

Wahlvorbereitung

Art. 108.⁷⁹

¹ Innerhalb von sechs Wochen nachdem das Ausscheiden eines Pfarrers definitiv fest steht, ist eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen, sofern nicht die Kirchenvorsteherschaft schon mit der Wahl einer Pfarrwahlkommission betraut ist. Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet, ob sie die Kirchenvorsteherschaft oder eine besondere Pfarrwahlkommission beauftragen will, ihr einen geeigneten Vorschlag zu unterbreiten.

² Wenn sich die Kirchenvorsteherschaft oder die Pfarrwahlkommission auf einen Vorschlag geeinigt hat, ist dieser sogleich dem Kirchenrat mitzuteilen, unter Beilage von Kopien eines Ausweises über die Wahlfähigkeit und über

die Ordination des Kandidaten. Zur Wahlversammlung lädt die Kirchenvorsteherschaft erst ein, nachdem der Kirchenrat die Wahlfähigkeit bestätigt hat.

Wahlvorschlag

Art. 109.

¹ Zuhanden der Wahlversammlung können neben dem Vorschlag der Kirchenvorsteherschaft oder der Pfarrwahlkommission noch andere Nominationen vorgebracht werden. Diese müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung bei der Kirchenvorsteherschaft eingereicht werden.

Anstellung von pensionierten Pfarrern

Art. 110.

¹ Pfarrer, die das Pensionierungsalter erreicht⁸⁰ haben, können von einer Kirchgemeinde nicht mehr neu gewählt, sondern nur noch im Vertragsverhältnis angestellt werden.

Wahlprotokoll

Art. 111.⁸¹

¹ Nach geschehener Wahl wird ein vom Versammlungsleiter, dem Aktuar und den Stimmenzählern unterzeichnetes Wahlprotokoll dem Dekan und dem Kirchenrat übermittelt.

² Falls der Gewählte nicht von der Kirchenvorsteherschaft oder der Pfarrwahlkommission nominiert wurde (Art. 109), sind Kopien von dessen Ausweisen über die Wahlfähigkeit und über die Ordination dem Protokoll an den Kirchenrat beizulegen.

Genehmigung der Wahl

Art. 112.⁸²

¹ Wenn innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl keine Kassationsbeschwerde beim Kirchenrat eingereicht wird, die sich als begründet erweist, und wenn der Kirchenrat die Ausweise über die Wahlfähigkeit und die Ordination als gültig bestätigt hat, genehmigt er die Wahl des Pfarrers (Art. 16 und 19 der Kirchenverfassung⁸³).

² Die Genehmigung ist dem Gewählten und der Kirchenvorsteherschaft mitzuteilen.

³ Kann die Wahl vom Kirchenrat nicht genehmigt werden, fällt sie als ungültig dahin, und die Kirchgemeinde hat eine neue Wahlversammlung einzuberufen.

Amtseinsetzung

Art. 113.

¹ Wenn eine Pfarrwahl vom Kirchenrat genehmigt ist, wird der Gewählte durch den Dekan oder seinen Stellvertreter im Gemeindegottesdienst in sein Amt eingesetzt.

² Der Amtsantritt kann schon vorher erfolgen.

a^{bis}) Amtsdauer und Bestätigungswahl⁸⁴

Pfarrwahl

Art. 113bis.⁸⁵

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Pfarrer auf unbestimmte Zeit. Die Kirchenvorsteherschaft vereinbart vorgängig das bei Stellenantritt gültige Arbeitspensum in Prozenten. Die Wahl gilt längstens bis zum Ende des Monats, in welchem das Pensionierungsalter erreicht ist.

Arbeitsbereiche

Art. 113ter.⁸⁶

¹ Festlegung und Änderungen der Verantwortung für Arbeitsbereiche innerhalb der eigenen Kirchgemeinde sowie deren Gewichtung erfolgen in gemeinsamem Einverständnis zwischen Pfarrer und Kirchenvorsteherschaft. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Kirchenvorsteherschaft innerhalb des durch die Kirchenordnung und das Arbeitspensum abgesteckten Rahmens. Dasselbe gilt für eine teilweise oder völlige Freistellung bei ungekürztem Gehalt.

² Die Kirchenvorsteherschaft vereinbart mit dem Pfarrer einen Stellenbeschrieb und führt jährliche Mitarbeitergespräche. Der Kirchenrat fördert dies durch Bildungsangebote und das Bereitstellen von Unterlagen.

Änderungen bei Einigkeit

Art. 113quater.⁸⁷

¹ Änderungen des Arbeitspensums, Übernahmen von Arbeitsbereichen

ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde sowie unbezahlte Beurlaubungen sind im gegenseitigen Einverständnis zwischen Pfarrer und Kirchenvorsteherschaft jederzeit möglich.

Vorgehen bei Uneinigkeit

Art. 113quinquies.⁸⁸

¹ Wird bezüglich einer Änderung des Arbeitspensums oder einer von der Kirchenvorsteherschaft gewünschten Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde kein gegenseitiges Einverständnis erzielt, oder will die Kirchenvorsteherschaft das Dienstverhältnis mit einem Pfarrer auflösen, kann sie einen entsprechenden Beschluss fassen. Die Entscheidung ist dem Pfarrer schriftlich zu eröffnen und zu begründen. Sie tritt frühestens 9 Monate nach Beschlussfassung in Kraft.

² Die Kirchenvorsteherschaft kann einen solchen Beschluss nicht während einer teilweisen oder vollen Arbeitsunfähigkeit des Pfarrers fassen, sofern eine solche in den letzten 12 Monaten gesamthaft während weniger als 6 Monaten bestand, oder im Fall einer Pfarrerin nicht zum Zeitpunkt einer bestehenden Schwangerschaft oder einer weniger als 4 Monate zurück liegenden Geburt. Treten solche Ereignisse erst nach einem Beschluss der Kirchenvorsteherschaft ein, haben sie keine Wirkung auf die darauf folgenden Abläufe und Fristen.

³ Ein möglicherweise bevorstehender derartiger Beschluss der Kirchenvorsteherschaft muss dem Pfarrer vom Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft zwischen 3 und 12 Monate vor Beschlussfassung mit Kopi-en an Dekan und Kirchenrat schriftlich angezeigt und begründet werden. Dem Pfarrer ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme und zu einem allfälligen Rücktritt (Art. 142) zu geben. Während der Behandlung des Geschäfts in der Kirchenvorsteherschaft tritt der betroffene Pfarrer in den Ausstand.

⁴ Der Pfarrer kann innert 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung mit Schreiben an den Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft verlangen, dass die Sache der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt wird. Diese entscheidet in Anwendung von Art. 113sexies innert 3 Monaten nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorsteherschaft.

Wegwahl

Art. 113sexies.⁸⁹

¹ Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet im Fall von Art. 113quinquies Abs. 4 über eine allfällige Wegwahl, über eine Änderung des Arbeitspensums oder über eine Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde. Dem betroffenen Pfarrer ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Abstimmung.

² Wird Wegwahl beschlossen, ist der Pfarrer von der Ausübung seines Amtes sofort freigestellt. Das Dienstverhältnis samt Recht auf Pfarrhausbenutzung bleibt noch für 6 Monate bestehen. Dem Pfarrer soll auf dessen Wunsch innert 8 Wochen ein Abschiedsgottesdienst ermöglicht werden.

³ Wird eine Änderung des Arbeitspensums oder eine Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde beschlossen, tritt diese frühestens 6 Monate nach der Kirchgemeinde-versammlung in Kraft.

⁴ Abweichende Regelungen gelten im Fall eines Disziplinarverfahrens (Art. 146 bis 148) oder einer Abberufung (Art. 149 bis 151).

Konfliktregelung

Art. 113septies.⁹⁰

¹ Eine allfällig notwendige Konfliktregelung erfolgt gemäss Art. 145. Verfahrensmängel und Rechtswidrigkeiten können mittels Rekurs (Art. 106) oder Kassationsbeschwerde (Art. 19 Kirchenverfassung) an den Kirchenrat beanstandet werden.

b) Allgemeiner Auftrag und besondere Dienste

Aufgaben des Pfarrers

Art. 114.

¹ Der Pfarrer hat die in Art. 27 der Kirchenverfassung⁹¹ festgehaltenen Aufgaben zu erfüllen.

² Im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche und gebunden an das Ordinationsgelübde, ist er in der Wortverkündigung frei.

Nebenbeschäftigungen

Art. 115.⁹²

¹ Der Pfarrer soll sich durch Nebenbeschäftigungen oder Nebenämter in der

Erfüllung seiner Aufgabe nicht beeinträchtigen lassen.

² Für die Ausübung eines arbeitsintensiven Nebenamtes bedarf der Gemeindepfarrer der Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft, der Inhaber eines Spezialpfarramtes der Zustimmung seiner Vorgesetzten.

³ Zum Auftrag des Gemeindepfarrers gehört es aber auch, sich an regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben zu beteiligen.

Aufgabenteilung

Art. 116.

¹ Wo in einer Gemeinde mehrere Pfarrer tätig sind, können sie im Einvernehmen mit der Kirchenvorsteherschaft die Aufgaben so aufteilen, dass jeder die Verantwortung für einen bestimmten Bereich übernimmt.

² Solche Aufgabenteilung ist auch zwischen mehreren Kirchgemeinden möglich.

Spezialpfarrämter

Art. 117.

¹ Kantonalkirche⁹³, Kirchgemeinden oder Zweckverbände können Spezialpfarrämter zur Erfüllung besonderer Aufgaben schaffen.

² Für jedes Spezialpfarramt wird ein Pflichtenheft aufgestellt, über das der Kirchenrat zu informieren ist.

³ Inhaber von Spezialpfarrämtern gehören dem Pfarrkapitel⁹⁴ desjenigen Kirchenbezirkes an, in dem sie wohnen.

c) Gemeindepfarramt

Erfüllung des Auftrages

Art. 118.

¹ Als Verkündiger des Evangeliums erfüllt der Gemeindepfarrer seinen Auftrag durch die Predigt in Gottesdiensten, Trauungen und Abdankungen, durch Taufe und Abendmahl, durch Seelsorge, Religions- und Konfirmandenunterricht, Erwachsenenbildung, Jugend- und Altersarbeit.

² Die Kirchenvorsteherschaft soll den Pfarrer nach Möglichkeit von administrativen Aufgaben entlasten, wenn diese ihn in der Erfüllung seines Auftrages beeinträchtigen.

³ Ist in einer Gemeinde nur ein Pfarrer im Amt, hat er Anrecht auf einen monatlichen Kanzeltausch.

Zuständigkeit

Art. 119.⁹⁵

¹ Der Gemeindepfarrer ist zuständig und verantwortlich für die Gottesdienste und Amtshandlungen in seiner Gemeinde und für Angehörige seiner Gemeinde.

² In einer andern Kirchgemeinde darf ein Pfarrer oder ein anderer kirchlicher Mitarbeiter nur in Absprache mit dem zuständigen Gemeindepfarrer oder mit der Kirchenvorsteherschaft Amtshandlungen vornehmen. In Streitfällen entscheidet der Kirchenrat.

Weigerungsrecht

Art. 120.

¹ Der Pfarrer hat das Recht, eine Amtshandlung, die er nach seinem Gewissen nicht verantworten kann, nach Rücksprache mit dem Dekan ausnahmsweise zu verweigern.

Seelsorge

Art. 121.⁹⁶

¹ Der Pfarrer ist verantwortlich für die Seelsorge in der Gemeinde. Er sucht persönliche Kontakte mit den Gemeindegliedern und steht ihnen mit Rat und Hilfe bei.

² Wo zusätzlich Sozial-Diakonische Mitarbeiter tätig sind, leistet der Pfarrer seinen seelsorgerischen Dienst in Zusammenarbeit mit diesen.

Berufsgeheimnis

Art. 122.

¹ Pfarrer, Stellvertreter, Vikare und Praktikanten haben Geheimnisse zu wahren, die ihnen um ihres Berufes willen anvertraut werden oder die sie in dessen Ausübung wahrnehmen.

² Soweit andere Personen dem zur Geheimhaltung Verpflichteten bei der Ausübung seines Berufes behilflich sind, unterstehen sie derselben Geheimhaltungspflicht.

Mitarbeit zum Gemeindeaufbau

Art. 123.

¹ Der Pfarrer fördert in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft die aktive und selbständige Mitarbeit von Gemeindegliedern. Solchen Mitarbeitern können besondere Dienste übertragen werden: z. B. der Kindergottesdienst (Sonntagsschule), die Jugendarbeit, das Besuchen von Kranken, Einsamen und Neuzugezogenen, die Betreuung von Gebrechlichen, Alten und Gefährdeten. Der Pfarrer sorgt für angemessene Vorbereitung und Weiterbildung solcher Mitarbeiter.

Gruppen in der Gemeinde

Art. 124.

¹ Der Pfarrer unterstützt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft die Bildung von Gruppen, wie Dienst- und Bibelgruppen, Hauskreisen, Jugend- und Altersgruppen, Schicksalsgruppen, Gruppen, in denen Gefährdete integriert werden, und sucht sie ins Gemeindeganze einzufügen.

Unterricht

Art. 125.⁹⁷

¹ Ausser im Fall von Abs. 3 ist der Pfarrer verantwortlich für den Konfirmandenunterricht. Er kann weitere Mitarbeiter einbeziehen oder ihn in regionaler Zusammenarbeit erteilen.

² Das Religionsunterrichtspensum von Pfarrern wird im gegenseitigen Einverständnis mit der Kirchenvorsteherschaft entsprechend den Fähigkeiten und den pfarramtlichen Schwerpunkten festgelegt. Vier Jahreswochenstunden, inklusive Konfirmandenunterricht, gelten als Normalpensum, das durch andere Schwerpunkte kompensiert werden kann.

³ Pfarrer ab dem 60. Altersjahr können den Religionsunterricht und die Verantwortung für den Konfirmandenunterricht abgeben und ihr Unterrichtspensum reduzieren bis auf eine zeitlich begrenzte Mitarbeit im Konfirmandenunterricht.

Erwachsenenbildung

Art. 126.

¹ In enger Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft bemüht sich der Pfarrer, durch geeignete Veranstaltungen den erwachsenen Gemeindegliedern Gelegenheit zum gemeinsamen Lernen im christlichen Glauben und Leben zu bieten.

Pfarramtliche Register

Art. 127.

¹ Der Pfarrer hat die amtlichen Pfarrbücher zu führen, und zwar folgende Register: Ein Tauf-, ein Konfirmanden-, ein Ehe- und ein kirchliches Bestattungsregister, ebenso ein Verzeichnis der Darbringungen.

² In diese Register sind alle kirchlichen Amtshandlungen in der zeitlichen Reihenfolge einzutragen.

Pfarrarchiv

Art. 128.

¹ Der Pfarrer ist verantwortlich für das Pfarrarchiv. Dieses umfasst insbesondere die Kartothek aller Gemeindeglieder, die im Gebrauch stehenden pfarramtlichen Register, die Liturgien, die kirchlichen Erlasse sowie Bücher, Schriften und Dokumentationen, die den Pfarrämtern zur Aufbewahrung im Pfarrarchiv vom Kirchenrat zugestellt worden sind.

d) Weiter- und Zusatzausbildung der Pfarrer⁹⁸

Kurse, Tagungen und Supervision

Art. 129.⁹⁹

¹ Die Kantonalkirche fördert die dauernde berufliche Weiterbildung aller Pfarrer durch Schulungskurse, Studientagungen, Supervision und andere weiterbildende Angebote. Der Kirchenrat kann die Pfarrer zum Besuch von Weiterbildung verpflichten.

Studienurlaub

Art. 130.¹⁰⁰

¹ Nach jeweils zehn Dienstjahren hat der Pfarrer Anspruch auf einen bezahlten Studienurlaub von vier Monaten. Mindestens fünf der zehn Dienstjahre müssen innerhalb der St.Galler Kantonalkirche absolviert worden sein. Dieser Studienurlaub dient der allgemeinen theologischen Information, der Weiterbildung, der spirituellen und persönlichen Entwicklung oder der Begegnung mit notleidenden Menschen in einem besonderen sozialen oder diakonischen Dienst.

Weiterbildung für spezielle Aufgaben

Art. 131.

¹ Mit dem Ziel der schwerpunktartigen Information oder Weiterbildung im Sinne der Vorbereitung auf eine spezielle Aufgabe kann der Kirchenrat einzelnen Pfarrern einen Studienurlaub bis zu sechs Monaten gewähren.

Durchführung

Art. 132.¹⁰¹

¹ Im Einvernehmen zwischen Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft werden der Zeitpunkt der Beurlaubung und die Stellvertretung geregelt. Der Pfarrer legt in jedem Fall zusammen mit seinem Gesuch dem Kirchenrat einen detaillierten Studienplan, ein Budget und den Nachweis angemessener Weiterbildung in den vergangenen zehn Jahren vor, die Kirchenvorsteherschaft einen Plan für die Regelung der Stellvertretung. Nach Abschluss des Urlaubs gemäss Art. 130 und 131 erstattet der Pfarrer dem Kirchenrat innert Monatsfrist schriftlich Bericht.

Finanzierung

Art. 133.¹⁰²

¹ In den Fällen von Art. 130 und 131 hat der Pfarrer Anspruch auf das volle Gehalt.

² Im Fall von Art. 130 werden die Stellvertretungskosten je zur Hälfte von der Zentralkasse und der Kirchgemeinde getragen. Im Fall von Art. 131 übernimmt die Zentralkasse die Kosten für die Stellvertretung sowie für die Ausbildung und den Auswärtsaufenthalt.

Ausführungsbestimmungen

Art. 134.

¹ Der Kirchenrat kann zu den Art. 129 bis 133 Ausführungsbestimmungen erlassen.

e) Stellvertretung, Ferien und Freizeit

Zuständigkeit

Art. 135.

¹ Der Pfarrer regelt seine Stellvertretung in Zusammenarbeit mit seinen Pfarrkollegen und der Kirchenvorsteherschaft, sofern er dazu in der Lage ist.

² Zur Stellvertretung werden soweit möglich die Pfarrkollegen herangezogen. Wo dies nicht oder nur teilweise möglich ist, wird die Stellvertretung in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der Vermittlungsstelle für pfarramtliche Aushilfe geregelt.

Ständige Stellvertreter

Art. 136.

¹ Der ständige Stellvertreter eines Pfarrers ist für alle Zweige der pfarramtlichen Wirksamkeit verantwortlich und hat in allen Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft beratende Stimme. Bei ständigen Stellvertretungen, die mindestens drei Monate dauern, hat der Stellvertreter einen entsprechenden Ferienanspruch.

Nicht ordinierte Stellvertreter

Art. 137.

¹ Die Kirchenvorsteherschaft kann im Einverständnis mit dem Kirchenrat für die Stellvertretung des Pfarrers Hilfskräfte beiziehen, die nicht die in Art. 28 der Kirchenverfassung¹⁰³ umschriebene Wahlfähigkeit besitzen oder nicht Kandidaten der Theologie sind. Der Kirchenrat bezeichnet den Umfang ihrer Tätigkeit.

Kostentragung

Art. 138.

¹ Die Kosten für die Stellvertretung bei Krankheit, Ferien oder Militärdienst des Pfarrers gehen zu Lasten der Kirchgemeinde.

Besoldung während Krankheit, bei Unfall oder Entbindung

Art. 139.

¹ Ist der Pfarrer wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig, wird ihm in den ersten sechs Dienstjahren die Besoldung während längstens sechs Monaten ausgerichtet, in jedem weiteren Dienstjahr einen Monat länger, jedoch höchstens während zwölf Monaten.

² Anrechenbar sind jene Dienstjahre, die ein Pfarrer in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons St.Gallen oder in der st.gallischen Kantonalkirche erfüllt hat.

³ Betreut eine Frau das Pfarramt, wird für die mit Schwangerschaft und Niederkunft im Zusammenhang stehende Arbeitsunfähigkeit die Regelung für Angestellte des Kantons St.Gallen analog angewendet.¹⁰⁴

Besoldung während Militärdienst

Art. 140.

¹ Bei Dienstaussetzung wegen Militärdienst wird die Besoldung unter Verrechnung des Erwerbsersatzes voll ausgerichtet.

² Für den Fall des Aktivdienstes erlässt der Kirchenrat besondere Bestimmungen.

Ferien und Freizeit

Art. 141.¹⁰⁵

¹ Jeder Pfarrer hat Anspruch auf fünf Wochen bezahlte Ferien im Jahr, nach Vollendung des 55. Altersjahres auf sechs Wochen. Sie sollen nach Vereinbarung mit der Kirchenvorsteherschaft in der Regel während der Schulferien bezogen werden.

² Es ist ihm angemessene Freizeit einzuräumen. Der Kirchenrat kann hierzu Weisungen erlassen.

f) Rücktritt oder Tod

Kündigung

Art. 142.

¹ Will der Pfarrer von seiner Stelle zurücktreten, hat er der Kirchenvorsteherschaft und dem Dekan die Rücktrittserklärung schriftlich einzureichen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Archivübergabe

Art. 143.

¹ Bei einem Pfarrwechsel findet in Gegenwart des abtretenden Pfarrers, eines Mitgliedes der Kirchenvorsteherschaft und des Dekans eine Kontrolle des Pfarrarchivs sowie eine Inventaraufnahme zuhanden des neuen Pfarrers statt. Diesem wird das Archiv beim Amtsantritt vom Dekan übergeben. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

² Sofern der abtretende Pfarrer seinem Nachfolger das Amt nicht persönlich übergeben kann, hat er ihm ein Verzeichnis der regelmässigen Verpflichtungen und der unerledigten Geschäfte zu hinterlassen.

Tod des Pfarrers

Art. 144.

¹ Nach dem Tod eines amtierenden Pfarrers ist seine Familie berechtigt, ein Vierteljahr über den Todestag hin

² aus das Pfarrgehalt zu beziehen und das Pfarrhaus ein halbes Jahr zu bewohnen.

g) Konfliktregelung

Konfliktregelung

Art. 145.

¹ Spannungen zwischen Pfarrer und Kirchgemeinde soll die Kirchenvorsteherschaft durch ein offenes Gespräch zu lösen versuchen. Kommt es auf diese Weise zu keiner Verständigung, ist der Dekan zur Vermittlung heranzuziehen. Gelingt auch dem Dekan kein Ausgleich, unterbreitet er die Angelegenheit dem Kirchenrat. Der Kirchenrat kann anordnen, dass externe Fachleute zur Beratung beigezogen werden.¹⁰⁶

h) Disziplinarmaßnahmen und Abberufung

Abklärung von Disziplinarfehlern

Art. 146.

¹ Der Kirchenrat kann zur Abklärung von Disziplinarfehlern eine unabhängige Persönlichkeit oder eine Kommission beauftragen, die ihm Antrag zu stellen hat, ob eine und gegebenenfalls welche Disziplinarmaßnahme zu ergreifen ist.

Disziplinarmaßnahmen

Art. 147.

¹ Pfarrer, die schuldhaft ihre Amtspflicht verletzen oder sich ausser Amt schuldhaft so verhalten, dass es mit dem Amt nicht vereinbar ist, sind durch den Kirchenrat schriftlich zu ermahnen.

² Erfolgt in schweren Disziplinarfällen keine Besserung oder bestehen genügend Anhaltspunkte, dass sich der Pfarrer schwere Verfehlungen

zuschulden kommen liess, kann der Kirchenrat ihn ersuchen, seinen sofortigen Rücktritt zu nehmen. Kommt der Betroffene diesem Ansuchen nicht nach, kann ihn der Kirchenrat bis zur Abklärung des Falles bis zu drei Monaten im Amt einstellen und ihm die Besoldung kürzen oder entziehen.

³ Sind die Verfehlungen derart schwer, dass eine Entlassung aus dem Amt, der Entzug der Wählbarkeit oder beides zusammen notwendig ist, hat der Kirchenrat nach Anhörung des Betroffenen entsprechend zu beschliessen. Diesem steht das Rekursrecht an die Synode zu. Während des Verfahrens bleibt er im Dienst eingestellt. Die Synode entscheidet endgültig über die Entlassung des Pfarrers aus dem Amt und über den Entzug der Wählbarkeit.

Verweis auf das Disziplinalgesetz

Art. 148.

¹ Im übrigen richtet sich das Disziplinarverfahren sinngemäss nach dem kantonalen Gesetz über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Behördemitglieder, Beamten und öffentlichen Angestellten vom 28. März 1974¹⁰⁷.

Abberufung

Art. 149.

¹ Ein Begehren auf Abberufung eines Pfarrers ist rechtsgültig zustande gekommen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Gemeindeglieder, bei Kirchgemeinden mit mehr als 1250 Stimmberechtigten mindestens 250, dies unterschriftlich verlangen, und wenn deren Stimmberechtigung durch den Stimmregisterführer der politischen Gemeinde beglaubigt worden ist. Die Unterschriften sind in versiegeltem Umschlag beim Kirchenrat zu deponieren. Das Begehren ist der Kirchenvorsteherschaft einzureichen und von ihr dem betroffenen Pfarrer, dem Dekan und dem Kirchenrat sofort schriftlich zur Kenntnis zu bringen.¹⁰⁸

² ...¹⁰⁹

Abberufungsverfahren

Art. 150.

¹ Der Kirchenrat unternimmt innert Monatsfrist einen Vermittlungsversuch und lädt zu diesem Zweck drei Abgeordnete der die Abberufung verlangenden Gemeindeglieder, zwei Mitglieder der zuständigen Kirchenvorsteherschaft und den betroffenen Pfarrer zu einer Aussprache ein, zu der dieser eine Vertrauensperson beiziehen kann. Der Kirchenschreiber führt das Protokoll.¹¹⁰

² Bleibt die Vermittlung erfolglos und tritt der Pfarrer nicht von sich aus zurück, ist innert zwei Monaten, vom Tage der Vermittlung beim Kirchenrat an gerechnet, durch die Kirchenvorsteherschaft in gesetzlicher Weise das Abberufungsbegehren der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Eine Kirchgemeindeversammlung findet nicht statt.

³ Die Kirchenvorsteherschaft hat den Stimmbürgern nur die Frage zu unterbreiten, ob sie für oder gegen die Abberufung sind. Wer Ja schreibt, ist für die Abberufung, wer Nein schreibt, dagegen. Entscheidend ist das einfache Mehr.

⁴ Gegen diesen Beschluss der Kirchgemeinde bleibt die Kassationsbeschwerde gemäss Art. 19 der Kirchenverfassung¹¹¹ vorbehalten.

Wirkung der Abberufung

Art. 151.

¹ Wird die Abberufung beschlossen, hat der Pfarrer sein Amt unverzüglich aufzugeben. Es stehen ihm noch drei Monatsgehälter zu.

² Ist die Abberufung abgelehnt worden, kann ein neues Begehren nicht vor Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

4. Andere Dienste und Ämter

Anstellung und Amtseinsetzung

Art. 152.¹¹²

¹ Zur Erfüllung von Aufgaben innerhalb der eigenen Gemeinde oder der Region kann die Kirchgemeinde neben dem Pfarrer weitere Mitarbeiter anstellen.

² Vollamtliche Mitarbeiter in Diakonie, Verkündigung, Unterricht und Jugendarbeit werden in einem öffentlichen Gottesdienst in ihr Amt eingesetzt. Über die Art der Einsetzung anderer Beauftragter entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Rechte und Pflichten

Art. 153.¹¹³

¹ Die Mitarbeiter neben dem Pfarrer werden unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen von der Kirchenvorsteherschaft gewählt und sind ihr unterstellt. Die Kirchenvorsteherschaft hat deren Rechte und Pflichten genau zu umschreiben.

Allgemeinverbindliche Reglemente

Art. 153bis.¹¹⁴

¹ Die Synode erlässt die notwendigen allgemeinverbindlichen Reglemente über Berufsbild, Ausbildungsvoraussetzungen und Anstellungsbedingungen für die Mitarbeiter neben dem Pfarrer.

² Der Kirchenrat kann Ausführungsbestimmungen und in speziellen Fällen Richtlinien erlassen.

³ Die Anstellungsbedingungen sind in einem Arbeitsvertrag zu regeln.

⁴ Die überwiegend im Dienst der Kirchgemeinde stehenden Angestellten sind gegen wirtschaftliche Folgen des Alters sowie von Unfall, Invalidität und Tod angemessen zu versichern. Die Versicherten haben sich an den Kosten zu beteiligen.

Anforderungen und Fortbildung

Art. 154.¹¹⁵

¹ Die Kirchenvorsteherschaft hat darauf zu achten, dass nur Mitarbeiter angestellt werden, die über die nötige Eignung und Ausbildung verfügen.

² Die vollamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter haben Anspruch auf angemessene Fortbildung.

Freiwillige Helfer

Art. 155.

¹ Die Kirchenvorsteherschaft ist im Rahmen der Bedürfnisse dafür besorgt, dass freiwillige Helfer nach Möglichkeit gefördert und für ihre Dienste aus- und weitergebildet werden.

B. Im Kirchenbezirk

Der Dekan

Art. 156.

¹ Der Dekan ist als Organ zwischen Kirchenrat und Kirchgemeinden für einen Kirchenbezirk zuständig.

² Für die Tätigkeit des Dekans ist Art. 33 der Kirchenverfassung¹¹⁶ wegleitend. Der Kirchenrat erstellt aufgrund der Kirchenverfassung¹¹⁷ und der Kirchenordnung ein Reglement über die Aufgaben der Dekane.

Pfarrkapitel und Kirchenbezirkstagung

Art. 157.

¹ Für das Pfarrkapitel¹¹⁸ und die Kirchenbezirkstagung gelten die Bestimmungen in Art. 34 bis 39 der Kirchenverfassung¹¹⁹.

C. In der Kantonalkirche

1. Die Synode

Organisation und Befugnisse

Art. 158.¹²⁰

¹ Für die Organisation und die Befugnisse der Synode gelten Art. 49 bis 53 der Kirchenverfassung¹²¹ und das Geschäftsreglement der Synode.

² Kreditbeschlüsse der Synode, die einen einmaligen Betrag von zwei Millionen Franken oder einen wiederkehrenden Betrag von Fr. 500 000.- übersteigen, unterstehen dem fakultativen Referendum.

³ Über die Schaffung neuer kantonalkirchlicher Ämter beschliesst die Synode.

Kirchenbote

Art. 158bis.¹²²

¹ Die Synode beauftragt eine Kommission mit der Herausgabe des Kirchenboten.

² Die Synode erlässt ein Reglement, das insbesondere die Organe, deren Aufgaben und Kompetenzen sowie die Finanzierung des Kirchenboten regelt.

2. Der Kirchenrat

Rechtsstellung und Kompetenz

Art. 159.

¹ Der Kirchenrat ist die oberste ausführende und leitende Behörde der

evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen.

² Als Verwaltungs-, Wahl- und Aufsichtsbehörde besorgt er alle Obliegenheiten der Kantonalkirche¹²³, soweit sie nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind. Er vertritt die Kantonalkirche nach aussen.

Zusammensetzung, Konstituierung

Art. 160.

¹ Für die Zusammensetzung, die Konstituierung und die Aufgaben des Kirchenrates sind Art. 54 bis 59 der Kirchenverfassung¹²⁴ massgebend.

Geschäftsreglement

Art. 161.

¹ In seinem Geschäftsreglement legt der Kirchenrat fest, welche Geschäfte im einzelnen durch ihn als Kollegialbehörde oder durch seine Ausschüsse vorbereitet oder erledigt werden. Gegen Beschlüsse eines Ausschusses kann Rekurs an den Gesamtkirchenrat erhoben werden.

² Im weitem werden die Aufgaben des Kirchenschreibers und des Zentralkassiers in diesem Geschäftsreglement umschrieben.

³ Es ist in die Sammlung der kirchlichen Erlasse aufzunehmen und den Synodalen zuzustellen.

Der Kirchenrat als Wahlbehörde

Art. 162.¹²⁵

¹ Der Kirchenrat wählt:

- a) den Zentralkassier;
- b) die Verwalter der kantonalkirchlichen Fonds, welche nicht vom Zentralkassier verwaltet werden;
- c) den Arbeitgebervertreter und dessen Stellvertreter in den Stiftungsrat der Pensionskasse PERKOS;
- d) den Inhaber der Vermittlungsstelle für pfarramtliche Aushilfe;
- e) die Pfarrer an den kantonalen Spitälern und psychiatrischen Kliniken sowie den Seelsorger der Strafanstalt und ähnliche Amtsträger vom Staate bezahlter kirchlicher Stellen im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Behörden;
- f) den Gehörloseenseelsorger im Einvernehmen mit den Kirchenräten der Kantone, in denen er wirkt;
- g) den Beauftragten für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit im Einvernehmen mit den Kirchenräten der Kantone, in denen er wirkt;
- h) die Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Schloss Wartensee und dessen Präsidium;
- i) den Inhaber der Arbeitsstelle für Religionsunterricht;
- k) die Inhaber weiterer kantonalen oder regionaler Pfarrstellen und Ämter;
- l) den Studentenseelsorger der Hochschule St.Gallen;
- m) die Religionslehrer an höheren Schulen, soweit ihm das Recht zusteht; gegebenenfalls unterbreitet er der Wahlbehörde einen Wahlvorschlag, insbesondere für die Religionslehrer an den Kantonsschulen und den kantonalen Lehrerseminaren;
- n) die Hilfsprediger, die berechtigt sind, Gottesdienste zu halten und Amtshandlungen zu vollziehen;
- o) Kommissionen und Delegationen sowie alle andern Inhaber von Stellen der Kantonalkirche, soweit ihre Wahl nicht ausdrücklich andern Organen übertragen ist.

² Die vom Kirchenrat neu zu besetzenden Stellen und Ämter werden in der Regel zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

³ Der Kirchenrat kann Pfarrern, besonders solchen aus kleineren Gemeinden, Aufgaben übertragen, die im Interesse der Kantonalkirche liegen oder über den Aufgabenkreis der Einzelgemeinde hinausgehen. Er vergütet die Spesen und regelt in Verbindung mit der betreffenden Gemeinde den Anteil der Besoldung, den die Kantonalkirche übernimmt. Für besonders grossen Aufwand an Zeit und Arbeit kann er Zulagen gewähren.

Der Kirchenrat als Verwaltungsbehörde

Art. 163.¹²⁶

¹ Der Kirchenrat hat als Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Antragstellung an die Synode in allen Geschäften, für welche diese zuständig ist, nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung¹²⁷ und des Geschäftsreglements der Synode;
- b) Ausarbeitung der Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aufgrund von Synodalbeschlüssen und Initiativbegehren;

- c) Anordnung der kirchlichen Erneuerungswahlen und der kantonalen evangelischen Urnenabstimmungen;
- d) Einholen der Genehmigung der Kirchenverfassung, der Gesetze, Verordnungen und Wahlen bei den staatlichen Behörden, soweit dies erforderlich ist;
- e) Vollzug und Veröffentlichung der in Kraft getretenen kirchlichen Verfassung, der Gesetze, Verordnungen und Erlasse;
- f) Entgegennahme und Weiterbearbeitung von Referendums- und Initiativbegehren, Motionen, Interpellationen und Eingaben;
- g) jährliche Berichterstattung über die gesamte Amtstätigkeit an die Synode;
- h) jährliche Vorlage von Rechnung und Voranschlag, die mindestens sechs Wochen vor der Synode der Geschäftsprüfungskommission zu übergeben sind; Gutachten und Anträge an die Synode über die Verwendung von Geldern aus der Zentralkasse;
- i) Verfügung über die Kredite, wie sie von der Synode im Budget oder in besonderen Beschlüssen genehmigt sind; rechtzeitige Einholung von Nachtragskrediten bei der Synode, wenn sich aus unvorhergesehenen Gründen eine neue Ausgabe oder eine Kreditüberschreitung nicht vermeiden lässt;
- j) Verfügung über folgende jährliche Finanzkompetenz im Rahmen der Rechnung der Zentralkasse:
 1. für kantonalkirchliche Liegenschaften und Bauten 20 Prozent des Ertrags von einem Prozent der Zentralsteuer des Vorjahres;
 2. für einmalige ausserordentliche Aufwendungen 5 Prozent des Ertrags von einem Prozent der Zentralsteuer des Vorjahres;
 3. für wiederholte ausserordentliche Aufwendungen 2 Prozent des Ertrags von einem Prozent der Zentralsteuer des Vorjahres;
- k) Genehmigung von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlungen gemäss Art. 16 Abs. 3 der Kirchenverfassung¹²⁸;
- l) Antragstellung an die Synode zur Schaffung neuer kantonalkirchlicher Ämter und Erstellung entsprechender Pflichtenhefte;
- m) Verwaltung des Vermögens und der Liegenschaften, der Fonds und der Stiftungen der Kantonalkirche;
- n) Empfehlung der Studierenden der Theologie des Kantons St.Gallen an die Konkordatsprüfungsbehörde; Vollzug der Ordination; Prüfung der Wahlfähigkeitszeugnisse aller zur Wahl in den st.gallischen Kirchendienst vorgeschlagenen Pfarrer;
- o) Erteilung der Wahlfähigkeit und Genehmigung vollzogener Wahlen;
- p) Erteilung der Erlaubnis zu vorübergehendem Dienst in der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen;
- p^{bis}) Prüfung der Wahlfähigkeit von Sozial-Diakkonischen Mitarbeitern;
- q) Erledigung von Stipendengesuchen;
- r) Prüfung und Bewilligung von Studienurlaubsgesuchen der Pfarrer;
- s) Vertretung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen gegenüber staatlichen und kirchlichen Organen innerhalb und ausserhalb des Kantons; Vorschläge für die konfessionelle Vertretung in staatlichen Behörden und Kommissionen;
- t) Erlass des Bettagsmandats;
- u) Stellungnahme zu wichtigen Fragen des öffentlichen Lebens;
- v) Aus- und Weiterbildung der Behördemitglieder und freiwilligen Mitarbeiter der Kirchgemeinden durch Koordination von Angeboten, durch regelmässige Information über Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten und durch eigene Veranstaltungen;
- w) Wahrung der Pflichten und Befugnisse, die der Landeskirche durch Stiftungsurkunde und Reglement der Stiftung Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen der Ostschweiz (Pensionskasse PERKOS) zugewiesen werden, sowie Durchführung der schriftlichen Wahl der Arbeitnehmersvertreter in den Stiftungsrat.

Der Kirchenrat als Aufsichtsbehörde

Art. 164.¹²⁹

¹ Der Kirchenrat übt die Aufsicht aus über:

- a) die Einhaltung der Kirchenverfassung¹³⁰, der Kirchenordnung und der andern kirchlichen Erlasse;
- b) die gesetzmässige Durchführung von Kirchgemeindeversammlungen, Urnenabstimmungen und -wahlen;
- c) die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaften;
- d) die gesamte amtliche Tätigkeit der Dekane, der Pfarrer, der Sozial-Diakonischen Mitarbeiter und der Hilfsprediger;
- e) den Religionsunterricht, den Konfirmandenunterricht und den Jugendgottesdienst;
- f) die Tätigkeit der Beamten und Angestellten der Kantonalkirche;

g) das gesamte Rechnungswesen, die bestimmungsgemässe Verwendung der Kirchengüter und die sichere Anlage der Gelder;

h) kirchliche Stiftungen;

i) die Führung der Dekanats-, Kirchgemeinde- und Pfarrarchive; über die Archivierungspflichten kann er Richtlinien erlassen.

² In Abständen von acht bis zehn Jahren führt er in den Kirchgemeinden allgemeine Visitationen durch. Er kann die Visitationen einmal gesamthaft durchführen oder so gestaffelt, dass alle Sachgebiete im vorgeschriebenen Zeitraum mindestens einmal visitiert werden. Er legt das Ergebnis der Visitationen der Synode in einem Bericht vor, der auch Folgerungen und Anregungen für die Zukunft enthält.

Der Kirchenrat als Vermittlungsinstanz

Art. 165.

¹ Der Kirchenrat vermittelt zwischen Kirchenvorsteherschaften und Pfarrern sowie zwischen Kirchgemeinden bei Meinungsverschiedenheiten und Spannungen, die durch den Dekan nicht abschliessend behandelt werden konnten.

Der Kirchenrat als Entscheidungsinstanz

Art. 166.

¹ Der Kirchenrat entscheidet unter Vorbehalt von Art. 7 des Gesetzes über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles¹³¹ endgültig über:

- a) Kassationsbeschwerden gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung (Art. 95 der Kirchenordnung);
- b) Rekurse gegen Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft.

² Über die Legitimation, die Anfechtungsgründe und das Verfahren finden, soweit in dieser Kirchenordnung nichts anderes bestimmt wird, für die Kassationsbeschwerde die Bestimmungen von Art. 163 und 164 des Gemeindegesetzes¹³² und für den Rekurs die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere Art. 45 und 46, Anwendung.¹³³

VII. DAS PFLICHTGELÜBDE DER KIRCHLICHEN BEHÖRDEN UND BEAMTEN

Inpflichtnahme

Art. 167.

¹ Es werden in Pflicht genommen:

- a) durch die Synode: die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates, die Dekane und Vizedekane, die Abgeordneten in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und deren Stellvertreter, der Abgeordnete in die Konkordatsprüfungsbehörde und sein Stellvertreter sowie der Kirchenschreiber;
- b) durch den Kirchenrat: die Inhaber der kantonalen Pfarrämter und der Zentralkassier;
- c) durch den Dekan: die Gemeindepfarrer und die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften.

² Für das gleiche Amt und die gleiche Behörde ist das Gelübde nur einmal zu leisten.

Pflichtgelübde

Art. 168.

¹ Das Pflichtgelübde, das den in Pflicht zu nehmenden Behörden und Beamten vorgelesen wird, lautet: «Ihr sollt geloben, die Pflichten und Aufgaben Eures Amtes (Dienstes), das (der) Euch übertragen ist, nach den darüber bestehenden Vorschriften so zu erfüllen, wie Ihr es vor Gott und dem eigenen Gewissen verantworten könnt.»

² Die Formel, die von den in Pflicht zu Nehmenden nachgesprochen werden soll, lautet: «Das gelobe ich.»

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Verordnungsrecht

Art. 169.

¹ Der Kirchenrat ist ermächtigt, zur Ausführung dieser Kirchenordnung die notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Inkraftsetzung

Art. 170.

¹ Diese Kirchenordnung tritt entweder nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft oder - im Fall eines Referendums - nach Zustimmung durch die Stimmbürger, in beiden Fällen jedoch erst nach Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons St. Gallen. Der genaue Zeitpunkt wird durch den Kirchenrat festgesetzt.

² ... [134](#)

¹ nGS 16-1; nGS 37-35. Von der Synode erlassen am 30. Juni 1980; nach unbenützter Referendumsfrist vom Regierungsrat genehmigt am 9. Dezember 1980; in Vollzug ab 1. Januar 1981. Geändert durch Nachtrag vom 24. Juni 1985, nGS 20-93; Nachträge vom 4. Dezember 1989, 25. Juni 1990, 2. Dezember 1991, 29. Juni 1992, 26. April 1993 und 26. Juni 1995, nGS 31-34; Nachtrag vom 17. September 1996, nGS 32-4; Nachtrag vom 18. Februar 1997, nGS 32-40; Nachtrag vom 7. August 1999, nGS 34-100; Nachtrag vom 6. Januar 2000, nGS 35-1; Nachtrag vom 5. Januar 2001, nGS 36-31; Nachtrag vom 4. Januar 2002, nGS 37-23; Nachtrag vom 1. August 2003, nGS 38-82; acht weitere Nachträge aus den Jahren 2003 bis 2012, die nicht in der chronologischen Sammlung veröffentlicht worden sind.

² sGS [175.1](#).

³ sGS 175.1.

⁴ Fassung gemäss Nachtrag (nGS 20-93).

⁵ Fassung gemäss Nachtrag (nGS 20-93).

⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 3. Dezember 2012.

⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 1. Dezember 2008.

⁸ Fassung gemäss Nachtrag (nGS 34-100).

⁹ Fassung gemäss Nachtrag (nGS 34-100).

¹⁰ Fassung gemäss Nachträgen (nGS 31-34).

¹¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Juli 2007.

¹² Fassung gemäss Nachtrag vom 5. Dezember 2011.

¹³ Aufgehoben durch Nachtrag vom 5. Dezember 2011.

¹⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 26. Juli 2006.

¹⁵ Aufgehoben durch Nachtrag vom 5. Dezember 2011.

¹⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 5. Dezember 2011.

¹⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 5. Dezember 2011.

¹⁸ Aufgehoben durch Nachtrag vom 5. Dezember 2011.

¹⁹ Fassung gemäss Nachtrag vom 3. Dezember 2012.

²⁰ Aufgehoben durch Nachtrag vom 3. Dezember 2012.

²¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 3. Dezember 2012.

²² Aufgehoben durch Nachtrag vom 3. Dezember 2012.

²³ Fassung gemäss Nachtrag (nGS 20-93).

²⁴ Aufgehoben durch Nachtrag vom 3. Dezember 2012.

²⁵ Fassung gemäss Nachtrag (nGS 20-93).

²⁶ Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).

²⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 3. Dezember 2012.

²⁸ sGS 175.1.

²⁹ Fassung gemäss Nachtrag vom 3. Dezember 2012.

³⁰ sGS 175.1.

³¹ Art. 210 ff. [GG](#), sGS 151.2.

³² Art. 61 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

³³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, [SR](#) 210.

³⁴ Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).

³⁵ Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).

³⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 27. Juni 2011.

³⁷ Abs. 1 aufgehoben durch Nachtrag, nGS 35-1.

³⁸ Fassung gemäss Nachtrag, nGS 35-1.

³⁹ Aufgehoben durch Nachtrag, nGS 35-1.

⁴⁰ Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).

⁴¹ Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).

⁴² Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).

⁴³ Fassung gemäss Nachtrag (nGS 36-31).

⁴⁴ Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).

⁴⁵ Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).

⁴⁶ Abs. 3 aufgehoben durch Nachtrag (nGS 37-23).

⁴⁷ Art. [3](#) Abs. 3 [KV](#), sGS [111.1](#).

⁴⁸ Eingefügt durch Nachträge (nGS 31-34).

⁴⁹ Fassung gemäss Nachtrag vom 27. Juni 2011.

⁵⁰ Fassung gemäss Nachträgen (nGS 31-34).

⁵¹ Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).

⁵² Aufgehoben durch Nachtrag (nGS 37-23).

⁵³ Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).

54 Eingefügt durch Nachtrag vom 27. Juni 2011.
55 Art. 51 Abs. 1 [MSG](#), sGS 215.1.
56 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
57 Fassung gemäss Nachtrag, (nGS 37-23).
58 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
59 Fassung gemäss Nachtrag vom 27. Juni 2011.
60 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
61 Abs. 2 aufgehoben durch Nachtrag vom 27. Juni 2011.
62 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
63 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
64 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
65 sGS 175.1.
66 Art. 12 [VERK](#), sGS 175.1.
67 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
68 sGS [175.1](#).
69 Gemeindegesetz vom 21. April 2009, sGS [151.2](#).
70 Fassung von Abs. 3 gemäss Nachtrag vom 3. Dezember 2012.
71 Art. 62 [VERK](#), sGS 175.1.
72 Art. 44 ff. [GG](#), sGS 151.2.
73 sGS 175.1.
74 Art. 12 [VERK](#), sGS 175.1.
75 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
76 sGS [175.1](#).
77 Art. [62 VERK](#).
78 sGS 175.1.
79 Fassung gemäss Nachtrag vom 6. Januar 2006.
80 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 32-40).
81 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
82 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
83 sGS [175.1](#).
84 Eingefügt durch Nachtrag (nGS 32-40).
85 Fassung gemäss Nachtrag vom 6. Januar 2006.
86 Fassung gemäss Nachtrag vom 6. Januar 2006.
87 Fassung gemäss Nachtrag vom 6. Januar 2006..
88 Fassung gemäss Nachtrag vom 6. Januar 2006.
89 Fassung gemäss Nachtrag vom 6. Januar 2006.
90 Eingefügt durch Nachtraag vom 6. Januar 2006.
91 sGS 175.1.
92 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
93 Art. 4 [VERK](#), sGS 175.1.
94 Art. 34 ff. [VERK](#), sGS 175.1.
95 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
96 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
97 Fassung gemäss Nachtrag vom 27. Juni 2011.
98 Fassung gemäss Nachtrag, (nGS 37-23).
99 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
100 Fassung gemäss Nachtrag vom 4. August 2003.
101 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
102 Fassung gemäss Nachträgen (nGS 31-34).
103 sGS 175.1.
104 Fassung von Abs. 3 gemäss Nachtrag vom 26. Juli 2006.
105 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
106 Vierter Satz eingefügt durch Nachtrag (nGS 32-40).
107 sGS 161.3.
108 Fassung von Abs. 1 gemäss Nachtrag vom 6. Januar 2006.
109 Abs. 2 und 3 aufgehoben durch Nachtrag (nGS 32-40).
110 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 32-40).
111 sGS 175.1.
112 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
113 Fassung gemäss Nachträgen (nGS 31-34).
114 Eingefügt durch Nachträge (nGS 31-34).
115 Fassung gemäss Nachträgen (nGS 31-34).
116 sGS 175.1.
117 sGS 175.1.
118 Art. 34 ff. [VERK](#), sGS 175.1.
119 sGS 175.1.
120 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
121 sGS [175.1](#).
122 Eingefügt durch Nachträge (nGS 31-34).
123 Art. 4 [VERK](#), sGS 175.1.
124 sGS 175.1.
125 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).

- 126 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
- 127 sGS [175.1](#).
- 128 sGS [175.1](#).
- 129 Fassung gemäss Nachtrag (nGS 37-23).
- 130 sGS [175.1](#).
- 131 sGS 171.1.
- 132 Gemeindegesetz vom 21. April 2009, sGS [151.2](#).
- 133 Fassung von Abs. 2 gemäss Nachtrag vom 3. Dezember 2012.
- 134 Abs. 2 aufgehoben durch Nachtrag, nGS 37-23.